

Investitionsschutz in den EU-Handelsabkommen mit Mexiko und Chile: Auswirkungen auf Nachhaltigkeit und Energiewende



Kupfermine, Calama, Chile. Bild: NICOLA | stock.adobe.com

November 2023
Autor: Thomas Fritz

Studie im Auftrag des
Umweltinstitut München

unterstützt durch das
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung
(IMK) der Hans-Böckler-Stiftung



Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

Inhalt

Zusammenfassung 3

- 1. Einleitung: ISDS – Die Schattenseiten eines Privilegs 5**
- 2. Intra-EU-BITs und ECT: Kursänderung in der EU 8**
- 3. Abkommen mit Mexiko und Chile: Sonderbehandlung für Investitionsschutz 11**
- 4. ICS mit Mexiko und Chile: Reform oder Kosmetik? 15**
 - 4.1. *ISDS: Weite Schutzstandards und intransparente Verfahren 15*
 - 4.2. *ICS: Eine punktuelle, aber keine substanzielle Reform 18*
 - 4.3. *Multilateraler Investitionsgerichtshof: Legitimation einer Schieflage 23*
- 5. Mexiko und Chile: Erfahrungen mit dem Investitionsschutz 24**
 - 5.1. *Mexiko: BITs mit EU-Staaten 24*
 - 5.2. *Mexiko: Klagerisiken durch Energie- und Bergbaureformen 28*
 - 5.3. *Chile: BITs mit EU-Staaten 32*
 - 5.4. *Chile: Klagerisiken durch Privatisierungen, Steuern und Umweltauflagen 35*
- 6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen 39**

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie untersucht mögliche Folgen der Investitionsschutzbestimmungen, die in die modernisierten EU-Abkommen mit Chile und Mexiko aufgenommen wurden. Im Fokus stehen dabei die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in den beiden lateinamerikanischen Staaten, u.a. im Hinblick auf sensible Sektoren wie Energie, Bergbau und öffentliche Infrastrukturen. Beide Abkommen sind bisher noch nicht unterzeichnet worden. Die Verhandlungen mit Chile befinden sich indes in einem fortgeschrittenen Stadium, da die EU-Kommission die Vertragstexte im Juli dieses Jahres an den Rat der EU zur Unterzeichnung übermittelt hat. Mit Mexiko hingegen gibt es noch Verhandlungsbedarf, unter anderem aufgrund von Unstimmigkeiten über das Prozedere einer möglichen Ratifizierung.

In beide Abkommen ist das von der EU-Kommission entwickelte Modell eines Investment Court Systems (ICS) integriert worden – eine reformierte Form von Investor-Staat-Schiedsverfahren (Investor-State Dispute Settlement – ISDS). ISDS-Verfahren sind in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties – BITs), Handelsabkommen und anderen internationalen Verträgen enthalten. Die Analyse der reformierten Investitionsschutzregeln in den EU-Abkommen mit Mexiko und Chile zeigt jedoch, dass auch das Investitionsgerichtssystem mit erheblichen Risiken für die Nachhaltigkeit in den beiden Partnerländern einhergeht.

Zwar weist das ICS einige Verbesserungen gegenüber den traditionellen ISDS-Verfahren auf, dennoch behindert es das Recht auf Regulierung im öffentlichen Interesse. Vor allem beseitigt es nicht die Asymmetrie des ISDS-Systems, das ausländischen Investor:innen das exklusive Recht von Investitionsklagen vor internationalen Schiedstribunalen einräumt. Diese Tribunale können Staaten zu empfindlichen Entschädigungszahlungen verurteilen.

Das ICS kann daneben die Handlungsfähigkeit von Regierungen einschränken, die regulierend in die Wirtschaft eingreifen wollen, um die sozial-ökologische Transformation voranzubringen. Zudem können die Kosten eines verlorenen Streitfalls eine abschreckende Wirkung auf staatliche Institutionen entfalten. Es lässt sich zeigen, dass Konzerne diesen „Chilling-Effekt“ bewusst gegen die Regierungen Mexikos und Chiles einsetzen, um sich gegen staatliche Auflagen im Energie- und Bergbausektor oder im Umwelt- und Ressourcenschutz zu wehren. Daran würde auch das ICS kaum etwas ändern, da es keine klaren Vorgaben für die Begrenzung der Höhe von Entschädigungen enthält.

Vor diesem Hintergrund wäre ein Verzicht auf Investor-Staat-Verfahren, der im Binnenverhältnis der EU-Staaten bereits vereinbart ist, auch in den Beziehungen zu Drittstaaten angeraten. Anstelle des ICS sollte sich die EU um die Stärkung der Rechtssysteme jener Länder bemühen, in denen europäische Unternehmen aktiv sind.

Sie sollte daran mitwirken, das große Machtgefälle zwischen transnationalen Unternehmen und den Regierungen wirtschaftlich schwächerer Staaten zubeseitigen.

Dazu könnte die EU sich zum einen zu einem sozial-ökologischen Investment Screening verpflichten, das die Auslandsinvestitionen europäischer Konzerne in den lateinamerikanischen Ländern einer Nachhaltigkeitskontrolle seitens der EU unterwirft. Zum anderen sollte die EU Rechtshilfe für Chile und Mexiko leisten, damit die Behörden beider Länder effektiver Auflagen des Umwelt- und Arbeitsschutzes gegenüber transnationalen Unternehmen durchsetzen können. Ergänzend könnte die EU einen Prozess anstoßen, der Mexiko und Chile einen Vertrag zur Kündigung ihrer BITs mit EU-Mitgliedstaaten anbietet. Ein Modell hierfür bietet das im Mai 2020 geschlossene Abkommen zur Kündigung von Intra-EU-BITs.

1. Einleitung: ISDS – Die Schattenseiten eines Privilegs

Das internationale System des Investitionsschutzes sieht sich einer über die Jahre wachsenden Kritik ausgesetzt, in dessen Mittelpunkt die sogenannten Investor-Staat-Schiedsverfahren stehen (Investor-State Dispute Settlement – ISDS). Diese räumen ausländischen Investor:innen ein exklusives Sonderklagerecht vor internationalen Schiedstribunalen gegen staatliche Regulierungen ein – ein Klageweg, der allen anderen gesellschaftlichen Gruppen nicht offen steht, seien es Regierungen, inländische Unternehmen, Verbände oder Bürger:innen. Investor-Staat-Schiedsverfahren sind in weltweit mehr als 2.500 internationalen Investitionsabkommen enthalten, die Mehrheit davon bilaterale Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties – BITs). Auch in andere internationale Verträge haben sie Eingang gefunden, darunter in viele Handelsabkommen und in den Energiecharta-Vertrag (ECT).¹

Das ihnen durch ISDS verliehene Sonderrecht nutzen ausländische Investor:innen dafür, um auf unliebsame staatliche Regulierungen ihrer Gastländer mit hohen Entschädigungsklagen zu reagieren. Das ISDS-System eröffnet ihnen dabei die Chance, den nationalen Rechtsweg zu umgehen und vor internationalen Tribunalen Entschädigungen einzuklagen. Vor diesen Tribunalen haben sie die Chance, weit höhere



Symbolbild. Bild: LIGHTFIELD STUDIOS | stock.adobe.com

Entschädigungen zu erhalten als vor nationalen Gerichten, die den Investitionsschutz weit stärker gegenüber dem Allgemeinwohl und dem staatlichen Recht auf Regulierung abwägen. Da im ISDS-System nur Staaten verklagt werden können, aber nicht Investor:innen, ist es für Investor:innen weitgehend risikolos, auch wenn sie nicht alle Klagen gewinnen.

Besonders häufig klagen Investor:innen bei staatlichen Auflagen im Bereich des Bergbaus, der Energieversorgung, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. In jüngster Zeit häuften sich zudem Klageandrohungen gegen Maßnahmen des Klimaschutzes (etwa Beschlüsse zum Kohleausstieg und zur Einstellung der Öl- und Gasexploration). Von den rund 1.200 bekannten ISDS-Klagen

¹ Für eine Übersicht siehe: UNCTAD, Investment Policy Hub, International Investment Agreements Navigator: <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements>

richteten sich etwa 38 Prozent gegen Maßnahmen zum Umweltschutz, zu fossilen oder erneuerbaren Energien.²

Die Investor-Staat-Verfahren können die Handlungsfähigkeit von Regierungen einschränken, die die Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft voranbringen wollen. Sie drohen vor allem, die gesellschaftlichen Kosten notwendiger Maßnahmen der sozial-ökologischen Transformation unnötig in die Höhe zu treiben. Diese Kosten können zudem eine abschreckende Wirkung entfalten, so dass manche Regierungen vor allem finanziell schwächerer Länder von geplanten Regulierungsmaßnahmen absehen – der sogenannte Chilling-Effekt. Dabei genügt es mitunter, wenn Unternehmen Investitionsklagen lediglich androhen, um geplante Regulierungen zu verhindern oder zu modifizieren. Klagedrohungen sind entsprechend ein häufig eingesetztes Instrument, das nicht nur die Entscheidungsprozesse in direkt betroffenen Staaten, sondern aufgrund seiner abschreckenden Wirkung auch in Drittstaaten beeinflussen kann.³

Wie stark die Klagemöglichkeit Regierungen unter Druck setzt, zeigte sich etwa als die deutsche Bundesregierung 2020 mit den Kohlekonzernen RWE und LEAG über den Kohleausstieg zum Jahr 2038 verhandelte. Im Gegenzug für den Verzicht auf ISDS-Verfahren unter dem Energiecharta-Vertrag konnten die beiden Konzerne überproportional hohe Kompensationen von insgesamt 4,35 Milliarden Euro für die Schließung ihrer Kohlekraftwerke durchsetzen. Expert:innen kamen jedoch zu dem Schluss, dass diese Zahlungen völlig überdimensioniert waren gemessen an dem tatsächlichen Wert der Anlagen. Nach dieser Berechnung wäre nur ein Zwölftel der Summe gerechtfertigt gewesen.⁴

Die abschreckende Wirkung von Klageandrohungen steigt zudem durch die immense Höhe, die Entschädigungszahlungen erreichen können, vor allem wenn es sich um größere Investitionen etwa im Bereich der Infrastruktur, der Energieversorgung oder des Bergbaus handelt. So gibt es über 50 bekannte Streitfälle, in denen ISDS-Tribunale Entschädigungen von mehr als 100 Millionen US-Dollar festsetzten. In manchen Fällen überschritten die Entschädigungen bereits die Milliarden-Schwelle (siehe Box 1).

² UNCTAD: *Treaty-Based Investor-State Dispute Settlement Cases and Climate Action*, IAA Issues Note, Issue 4, September 2022: [IIA Issues Note, No. 4, 2022](https://unctad.org/publications/issue-note/iaa-issues-note-no-4-2022) (unctad.org)

³ Tienhaara, Kyla: *Regulatory Chill in a Warming World: The Threat to Climate Policy Posed by Investor-State Dispute Settlement*, *Transnational Environmental Law*, Volume 7, Issue 2, 2018, pp. 229–250: <https://doi.org/10.1017/S2047102517000309>

⁴ Fabian Flues: *Coal ransom: How the Energy Charter Treaty drove up the costs of the German coal phase-out*, Publisher: PowerShift, Berlin/London, April 2022: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2022/03/How-the-Energy-Charter-Treaty-drove-up-the-costs-of-the-German-coal-phase-out-web-22022022.pdf>

Box 1

Milliarden-Entschädigungen in ISDS-Verfahren

Die bisher größte Entschädigung eines ISDS-Verfahrens konnten ehemalige Anteilseigner des Ölkonzerns Yukos erstreiten, nachdem die Regierung Russlands ab 2004 die Zerschlagung des Konzerns durchgesetzt hatte. Das Schiedstribunal des Permanent Court of Arbitration in Den Haag setzte 2014 in einer von mehreren ISDS-Klagen der Yukos-Eigner eine Entschädigungssumme von 40 Milliarden US-Dollar fest. Die Anteilseigner waren russische Staatsangehörige, die die ISDS-Klage gegen Russland über eine Zwischengesellschaft in Zypern angestrengt hatten.⁵ Auch in einigen anderen Verfahren konnten Investor:innen Milliarden-Entschädigungen durchsetzen.

Venezuela etwa wurde zu einer Entschädigung von 8,5 Milliarden US-Dollar verurteilt, nachdem die Regierung höhere Förderabgaben und einen Mehrheitsanteil an Investitionen des Ölkonzerns ConocoPhillips durchgesetzt hatte. Der Bergbaukonzern Tethyan Copper bekam eine Entschädigung von über vier Milliarden US-Dollar zugesprochen, nachdem ihm in Pakistan ein Abbaugenehmigung verweigert worden war. Dem spanischen Konzern Unión Fenosa Gas sprach ein Tribunal zwei Milliarden US-Dollar als Entschädigung für eine Schließung eines Kraftwerks während des Arabischen Frühlings in Ägypten zu. Ecuador wurde zu einer Entschädigung von 1,77 Milliarden US-Dollar für die Beendigung einer Förderkonzession des Ölkonzerns Occidental Petroleum verurteilt, nachdem dieser widerrechtlich Teile seiner Förderrechte verkauft hatte.⁶

Angesichts der hohen Kompensationszahlungen und der anhaltenden Kritik zivilgesellschaftlicher Organisationen hat daher auch in der EU vor einigen Jahren eine intensive Diskussion über Reformen des ISDS-Systems begonnen. Doch während im zwischenstaatlichen Verhältnis der EU-Mitglieder mittlerweile umfassende Änderungen dieses Systems angestoßen wurden, hält die EU am Investitionsschutz gegenüber Drittstaaten fest. Entsprechend ist auch in den geplanten Handelsabkommen mit Mexiko und Chile die Möglichkeit von ISDS-Verfahren vorgesehen. Dieses Vorhaben erscheint vor dem Hintergrund der investitionspolitischen Veränderungen innerhalb der EU jedoch zunehmend fragwürdig.

⁵ UNCTAD: *Hulley Enterprises vs. Russia*, Investment Policy Hub, Investment Dispute Settlement Navigator: <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/212/hulley-enterprises-v-russia>

⁶ Für eine Übersicht der bis dato höchsten Entschädigungszahlungen siehe: Jonathan Bonnitcha/Sarah Brewin: *Compensation Under Investment Treaties*, IISD, IISD Best Practice Series, November 2020: <https://www.iisd.org/system/files/publications/compensation-treaties-best-practices-en.pdf>

2. Intra-EU-BITs und ECT: Kursänderung in der EU

Dank der Aufklärungsarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen und fortschrittlicher Wissenschaftler:innen hat in der EU ein zumindest partielles Umdenken zum internationalen Investitionsschutz stattgefunden. Dieses hat sich in einigen Veränderungen des Investitionsschutzsystems in der EU niedergeschlagen.

Aufgrund der Proteste gegen das EU-US-Abkommen TTIP initiierte die EU-Kommission im September 2015 eine Reform der traditionellen ISDS-Verfahren, die sie in ihre Handels- und Investitionsabkommen integriert.⁷ Ihr reformiertes Verfahren – das sogenannte Investitionsgerichtssystem (Investment Court System – ICS) – wurde bereits in EU-Abkommen mit Kanada, Singapur und Vietnam verankert. Zwar beinhaltet das ICS punktuelle Verbesserungen gegenüber traditionellen ISDS-Verfahren, allerdings ändert es nichts an dem umstrittenen Sonderrecht für die Gruppe ausländischer Investor:innen und an dem Risiko für staatliche Regulierung (ausführliche Darstellung in Kapitel 4).



Proteste in Brüssel 2015. Bild: Global Justice

Vor drei Jahren unternahm der Großteil der EU-Mitglieder einen weiteren Reformschritt. Im Mai 2020 unterzeichneten 23 EU-Staaten ein Abkommen zur Kündigung der bilateralen Investitionsschutzabkommen, die sie untereinander abgeschlossen hatten. Damit folgten sie einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs

⁷ European Commission: Commission proposes new Investment Court System for TTIP and other EU trade and investment negotiations, Brussels, 15.9.2015: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_15_5651

aus dem Jahr 2018 (Achmea-Fall), das die Schiedsklauseln in Investitionsabkommen zwischen EU-Staaten als europarechtswidrig eingestuft hatte.⁸

Schiedssprüche in Intra-EU-Streitfällen, wenn also ein EU-ansässiges Unternehmen einen Mitgliedstaat verklagt, dürfen entsprechend in der EU weder gerichtlich anerkannt noch vollstreckt werden. Die EU-Kommission vertrat bereits seit Längerem die Ansicht, dass die zwischen EU-Mitgliedern existierenden rund 200 Intra-EU BITs unionsrechtswidrig sind. Nicht betroffen vom Kündigungsabkommen blieben allerdings die BITs der EU-Mitglieder mit Drittstaaten sowie der Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty – ECT).

Doch auch dem von 53 Ländern und der EU unterzeichneten Energiecharta-Vertrag könnte die EU demnächst den Rücken kehren. Der Vertrag aus dem Jahr 1994 enthält Regeln zum Schutz ausländischer Energieinvestitionen und erlaubt ebenfalls Investor-Staat-Verfahren, die auch häufig genutzt werden. Er ist der Investitionsvertrag, der die meisten ISDS-Verfahren gegen Staaten ausgelöst hat. Das ECT-Sekretariat listet 150 Verfahren auf, von denen es bis Mitte 2022 Kenntnis hatte.⁹ Zu den beklagten Ländern gehört auch Deutschland, gegen das bereits viermal ISDS-Verfahren unter dem ECT angestrengt wurden (siehe Box 2)

Box 2

ISDS-Verfahren unter dem Energy Charter Treaty

Vattenfall gegen Deutschland I

Im Jahr 2009 nutzte der schwedische Energiekonzern Vattenfall den ECT, um Deutschland vor einem Tribunal der Weltbank-Schiedsinstitution ICSID zu verklagen. Grund waren die Wasserschutz-Auflagen, die die Hamburger Umweltbehörde bei der Betriebsgenehmigung für das Kohlekraftwerk Moorburg gemacht hatte. Vattenfall forderte eine Entschädigung von 1,4 Milliarden Euro. Nachdem Hamburg sich im Rahmen eines Vergleichs 2011 bereit erklärt hatte, seine Wasserschutzauflagen aufzuweichen, zog Vattenfall seine Klage zurück.¹⁰

⁸ European Commission: EU Member States sign an agreement for the termination of intra-EU bilateral investment treaties. 5.5.2020: https://finance.ec.europa.eu/publications/eu-member-states-sign-agreement-termination-intra-eu-bilateral-investment-treaties_en

⁹ Energy Charter Treaty: List of cases as of 1 June 2022: <https://www.energychartertreaty.org/cases/list-of-cases/>

¹⁰ UNCTAD: Vattenfall vs. Germany (I), ICSID Case No. ARB/09/6, <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/cases/329/vattenfall-v-germany-i->

Vattenfall gegen Deutschland II

Wegen der nach dem Atomausstieg verfüigten Stilllegung der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel forderte Vattenfall in einem 2012 initiierten weiteren Verfahren beim ICSID mehrere Milliarden Euro Schadensersatz. Im November 2021 ist das Verfahren nach einer außergerichtlichen Einigung offiziell eingestellt worden. Vattenfall erhält im Gegenzug eine Entschädigung von 1,4 Milliarden Euro von der Bundesregierung.¹¹

Strabag und Mainstream Renewable Power gegen Deutschland

Ebenfalls vor dem ICSID sind seit 2019 bzw. 2021 zwei Investitionsverfahren des österreichischen Baukonzerns Strabag sowie des irischen Energieinvestors Mainstream Renewable Power anhängig. Beide Unternehmen klagen wegen Änderungen der staatlichen Windenergieförderung durch das Windenergie-auf-See-Gesetz, das die Vergabe von Offshore-Windflächen auf ein Auktionsmodell umstellte. Durch diese Änderungen seien ihre Windparkprojekte unwirtschaftlich geworden, so die Unternehmen. Mainstream Renewable fordert dafür eine Entschädigung über rund 330 Million Euro.¹²

Rockhopper gegen Italien

Im August 2022 sprach ein ICSID-Tribunal dem britischen Unternehmen Rockhopper, das ein Offshore-Ölfeld vor der italienischen Küste ausbeuten wollte, eine Entschädigung von 184 Millionen Euro zu. Rockhopper hatte gegen Italien geklagt, nachdem die dortige Regierung 2015 – kurz vor der erwarteten Bewilligung der Fördergenehmigung für Rockhopper – die Öl- und Gasförderung innerhalb der gesamten Zwölf-Seemeilen-Zone vor der italienischen Küste verboten hatte. Vorausgegangen war eine breite Kampagne von Regionalregierungen und der Zivilgesellschaft gegen die Ölförderung.¹³

RWE und Uniper gegen die Niederlande

Die Energiekonzerne RWE und Uniper initiierten 2021 zwei ISDS-Verfahren beim ICSID gegen die Niederlande, nachdem die dortige Regierung ein Gesetz zum Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 erlassen hatte. Beide Unternehmen betreiben Kohlekraftwerke in den Niederlanden und machten Einbußen durch das Gesetz geltend. RWE forderte eine Entschädigung von 1,4 Milliarden Euro, Uniper von rund einer Milliarde. Uniper indes hat seine Klage in der Zwischenzeit zurückgezogen – eine Auflage der Bundesregierung, die den gestrauchelten Konzern 2022 verstaatlicht hatte. RWE zog seine Klage im November 2023 zurück.¹⁴

¹¹ RND: Verfahren um vorzeitigen Atomausstieg: Vattenfall und Deutschland einigen sich endgültig, Redaktionsnetzwerk Deutschland, 3.11.2021: <https://www.rnd.de/politik/vorzeitiger-atomausstieg-vattenfall-und-deutschland-einigen-sich-in-verfahren-endgueltig-VHUDOLOY3A6BLM63DFO53MUUNQ.html>

¹² Kasolowsky, Boris: Strabag schiebt mit Freshfields Schiedsverfahren gegen Deutschland an, Juve, 24.9.2019: <https://www.juve.de/verfahren/streit-um-offshoreausbau-strabag-schiebt-mit-freshfields-schiedsverfahren-gegen-deutschland-an/>; Böcking, David: Konzernklagen kosten Deutschland Millionen, Spiegel Online, 28.9.2023: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/energiewende-konzernklagen-kosten-deutschland-millionen-a-f9f3847e-42d7-4180-b410-e711449f3287>

¹³ Marzal, Toni: Polluter Doesn't Pay: The Rockhopper v Italy Award, EJIL:Talk!, 19.1.2023: <https://www.ejiltalk.org/polluter-doesnt-pay-the-rockhopper-v-italy-award/>

¹⁴ Braun, Stuart: Multi-billion euro lawsuits derail climate action, DW, 19.4.2021: <https://www.dw.com/en/energy-charter-treaty-ect-coal-fossil-fuels-climate-environment-uniper-rwe/a-57221166>; Verbeek, Bart-Jaap: Compensation for stranded assets? SOMO, 28.4.2021: <https://www.somo.nl/compensation-for-stranded-assets/>; Kurmayer, Nikolaus J.: Deutschland übernimmt Uniper, Euractiv, 18.10.22: <https://www.euractiv.de/section/energie-und-umwelt/news/bundesregierung-uebernimmt-uniper/>

Im Juli 2023 jedoch präsentierte die EU-Kommission einen Gesetzesvorschlag für einen koordinierten Austritt der EU und der EU-Mitgliedstaaten aus dem ECT. Der Vertrag sei nicht mehr kompatibel mit den Klimazielen der EU unter dem europäischen Green Deal und dem Pariser Klimaschutzabkommen.¹⁵ Der EuGH hatte bereits im September 2021 in seinem Komstroy-Urteil entschieden, dass Intra-EU-Schiedsverfahren auf Basis des ECT nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Er folgte damit der Linie, die er bereits in seinem Achmea-Urteil vertreten hatte.

Eine von der Kommission vorgeschlagene Modernisierung des ECT hatten mehrere EU-Mitgliedstaaten zuvor als unzureichend zurückgewiesen und ihren Ausstieg aus dem ECT verkündet, darunter Frankreich, Deutschland und Polen. Nachdem Italien bereits seit 2016 aus dem ECT ausgetreten ist, haben mittlerweile zehn Mitgliedstaaten ihren Ausstieg angekündigt.¹⁶ Diese Entwicklung ist ein schwerer Schlag für die Anhänger:innen des ECT, da 81 Prozent der durch diesen Vertrag geschützten Investitionen auf Intra-EU-Investitionen entfällt.¹⁷

Während in der EU also Intra-EU-BITs und ISDS-Verfahren, die von EU-ansässigen Investor:innen gegen Mitgliedstaaten angestrengt werden, mittlerweile als rechtswidrig gelten, hält die EU am Investitionsschutz gegenüber Drittstaaten fest. Nach den Abkommen mit Kanada, Singapur und Vietnam beabsichtigt die EU-Kommission ihr modernisiertes ISDS-Verfahren, das Investitionsgerichtssystem ICS, nun auch in den Abkommen mit Mexiko und Chile zu verankern.

3. Abkommen mit Mexiko und Chile: Sonderbehandlung für Investitionsschutz

Die EU verhandelt seit 2016 mit Mexiko und seit 2017 mit Chile über Assoziierungsabkommen, deren umfassendster und wichtigster Teil aus Freihandelsabkommen besteht. Die Verhandlungen knüpfen an bereits existierende Abkommen der EU mit den beiden lateinamerikanischen Staaten an, die vor rund 20 Jahren in Kraft getreten sind und nunmehr „modernisiert“ werden sollen. Zu den wichtigsten Regelungen, die im Zuge dieser Neuverhandlung zusätzlich in die Verträge aufgenommen werden sollen, gehören die Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren.

Bisher wurde noch keines der neuen Abkommen mit den beiden lateinamerikanischen Ländern unterzeichnet. Allerdings ist jenes mit Chile etwas weiter fortgeschritten als

¹⁵ European Commission: European Commission proposes a coordinated withdrawal from the Energy Charter Treaty, 7.7.2023:

https://energy.ec.europa.eu/news/european-commission-proposes-coordinated-eu-withdrawal-energy-charter-treaty-2023-07-07_en

¹⁶ Lukas Schaugg et al.: United We Leave or Divided We Stay? Why it's time for the EU to speak with one voice regarding the Energy Charter Treaty, IISD, 20.7.2023: <https://www.iisd.org/articles/deep-dive/united-we-leave-divided-we-stay-energy-charter-treaty>

¹⁷ ClientEarth: Investors v. Climate Action: What recent case law and treaty reforms may mean for the future of investment arbitration in the energy sector, September 2022: <https://www.ciel.org/investors-v-climate-action/>

das mit Mexiko. Im Juli 2023 übermittelte die Kommission dem Rat die Dokumente zur Unterzeichnung und zum Abschluss der beiden Abkommen, die mit Chile geschlossen werden sollen: das umfassendere „fortgeschrittene Rahmenabkommen“ (AFA) und das engere „Interim-Handelsabkommen“ (ITA), das einen Teil der AFA-Regeln umfasst. Während das AFA u.a. auch die Regelungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren enthält, ist das ITA auf die Verpflichtungen zur Handelsliberalisierung beschränkt. Mit Mexiko indes dauern die Verhandlungen noch an, u.a. wegen Unstimmigkeiten über die von der EU-Kommission propagierte Strukturierung des Abkommens (siehe Box 3).

Box 3

Stand der EU-Verhandlungen mit Mexiko und Chile

EU-Mexiko: Im Mai 2016 begannen die Verhandlungen über die Modernisierung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordination und Kooperation (auch „Globalabkommen“ genannt), das im Jahr 2000 in Kraft getreten war. Die Neuverhandlung soll in ein umfassendes Assoziierungsabkommen münden. Über dessen Handelsteil erreichten die EU und Mexiko im April 2018 zunächst eine politische Einigung, das „Agreement in principle“.¹⁸ Im April 2020 erklärten beide Seiten schließlich den Abschluss der Handelsverhandlungen.¹⁹ Seither geriet der Prozess jedoch ins Stocken, so dass das Abkommen bisher nicht unterzeichnet werden konnte.

Ein Grund ist die von der EU-Kommission angestrebte Strukturierung des Abkommens in individuell zu ratifizierende Teile, was die mexikanische Regierung jedoch ablehnt. Welches konkrete Modell die EU-Kommission vorschlägt, ist derzeit noch unklar. Zunächst hieß es, sie strebe eine Trennung in drei Teile an: einen zum Handel, einen zweiten zu Investitionen (einschließlich des Investitionsschutzes) und einen dritten zu politischem Dialog und Kooperation.²⁰ Zuletzt verlautete, sie verfolge eine Anlehnung an das mit Chile verfolgte Modell: ein umfassendes Rahmenabkommen (mitsamt Regeln zum Investitionsschutz), das durch ein Interim-Handelsabkommen mit einem engeren Fokus ergänzt wird (s.u.).²¹

In beiden Varianten könnte der Handelsteil rascher in Kraft treten als die übrigen Teile des Abkommens. Wird der Handelsteil in ein sogenanntes EU-only-Abkommen gegossen, dessen Inhalte vollständig in die EU-Kompetenz fallen, müsste er nur durch den Rat der EU und das Europäische Parlament ratifiziert werden. Eine Mitratifizierung durch die nationalen Parlamente entfielen hingegen. Zudem wäre für die Ratifizierung im Rat der EU nur eine qualifizierte Mehrheit anstelle der Einstimmigkeit erforderlich. Das heißt: In diesem Fall gäbe es keine Veto-Möglichkeit durch einen einzelnen EU-Mitgliedstaat.

¹⁸ European Commission: EU-Mexico agreement: The agreement in principle, 2018: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/mexico/eu-mexico-agreement/agreement-principle_en

¹⁹ European Commission: EU and Mexico conclude negotiations for new trade agreement, 28.4.2020: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_756

²⁰ Transnational Institute: Another step towards opaque undemocratic trade: EU Commission will propose to split the already problematic EU-Mexico trade deal, 1.7.2021: <https://www.tni.org/en/article/another-step-toward-opaque-undemocratic-trade>

²¹ Miguel Urbán: Nuevo TLC México-Unión Europea, La Jornada, 28.11.2022: <https://www.jornada.com.mx/notas/2022/11/28/politica/nuevo-tlc-mexico-union-europea/>

Da manche Inhalte der übrigen Abkommensteile (darunter der Investitionsschutz) in die geteilte Kompetenz von Mitgliedstaaten und EU fallen, ist für ihre Annahme zusätzlich eine nationale Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erforderlich. Solche Verträge, die Regelungen mit geteilten Zuständigkeiten enthalten, werden auch als gemischte Abkommen bezeichnet. Die mexikanische Regierung befürchtet jedoch, dass durch die von der EU-Kommission angestrebte Struktur womöglich nur der Handelsteil in Kraft tritt, während sich die Ratifizierung der Teile zu Investitionsschutz und Kooperation aufgrund von Vorbehalten einzelner Parlamente länger hinziehen könnte.²²

EU-Chile: Im November 2017 begannen die Verhandlungen zwischen der EU und Chile zur Modernisierung ihres Assoziierungsabkommens, das seit dem Jahr 2003 angewendet wird. Im Dezember 2022 verkündeten beide Seiten den politischen Abschluss der Modernisierungsverhandlungen.²³ Danach soll das Assoziierungsabkommen durch ein „fortgeschrittenes Rahmenabkommen“ (Advanced Framework Agreement – AFA) ersetzt werden. Dieses wird durch ein Interim-Handelsabkommen (Interim Trade Agreement – ITA) ergänzt, das parallel zum Rahmenabkommen ratifiziert werden soll. Das Rahmenabkommen AFA umfasst eine Säule zu Politik und Kooperation sowie eine Säule zu Handel und Investitionen, einschließlich der Regelungen zum Investitionsschutz. Das ITA hingegen beinhaltet nur die Bestimmungen zur Liberalisierung von Handel und Investitionen. Regelungen zum Investitionsschutz, die nicht in die ausschließliche EU-Kompetenz fallen, sind im ITA hingegen nicht enthalten.

Das ITA ist insofern ein EU-only-Abkommen, das lediglich durch den Rat der EU und das Europäische Parlament ratifiziert werden muss. Das Rahmenabkommen AFA hingegen, das neben dem Investitionsschutz noch weitere Bereiche aus der geteilten Kompetenz von Mitgliedstaaten und EU beinhaltet, muss zusätzlich durch die EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Das ITA soll nur solange in Kraft bleiben, bis das Rahmenabkommen vollständig von allen EU-Mitgliedstaaten und Chile ratifiziert worden ist. Im Juli 2023 übermittelte die EU-Kommission schließlich ihre Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Rahmen- und des Interim-Abkommens an den Rat der EU.²⁴ Zum Jahresende 2023 könnte die Unterzeichnung erfolgen. Anschließend würde das Europäische Parlament seine Beratungen über die Annahme der beiden EU-Abkommen mit Chile beginnen.

Durch die Ergänzung des Rahmenabkommens mit Chile mit dem Interim-Handelsabkommen will die EU-Kommission eine möglichst rasche Inkraftsetzung des handelspolitischen Teils erreichen. Da die Regelungen des Interim-Handelsabkommens vollständig in die EU-Kompetenz fallen, entfällt die nationale Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten, so dass dieser Vertrag bereits mit Zustimmung durch den Rat der EU und das Europaparlament in Kraft treten kann. Das hat zur Folge, dass die Vereinbarungen zum Investitionsschutz erst dann in Kraft treten, wenn das Rahmenabkommen vollständig von allen Mitgliedstaaten und Chile ratifiziert wurde. Zu

²² Financial Times: Mexico resists EU pressure to approve trade deal after legal changes, 8.1.2023: <https://www.ft.com/content/c692fc26-602c-4318-a299-8fad973b482>

²³ European Commission: EU and Chile strengthen a comprehensive political and trade partnership, 9.12.2022: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7569

²⁴ European Commission: Commission presents EU-Chile agreement to Council for signature authorization, 5.7.2023: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_3682

diesem Zeitpunkt soll das Interim-Handelsabkommen durch das umfassendere Rahmenabkommen ersetzt werden.

Die parallele Ratifizierung eines Rahmen- und eines Interim-Handelsabkommens stellt mithin eine Möglichkeit dar, um den Investitionsschutz von einem Handelsabkommen abzutrennen. Eine Abtrennung des Investitionsschutzes hat die EU zuvor bereits in einigen anderen Fällen praktiziert, so bei den Handelsverträgen mit Kanada, Singapur, Japan und Vietnam, wenn auch auf verschiedene Weise.

Zur Abspaltung des Investitionsschutzes ist die EU-Kommission übergegangen, seit der Europäische Gerichtshof im Mai 2017 sein Gutachten zum damals noch nicht ratifizierten Handelsabkommen zwischen der EU und Singapur veröffentlicht hatte. In dem Gutachten urteilte der EuGH, dass das EU-Singapur-Abkommen mit Ausnahme zweier Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU falle. Diese Ausnahmen betreffen die in dem Abkommen vorgesehene Liberalisierung von Portfolio-Investitionen (d.h. die Anlage in Wertpapiere) und das Investor-Staat-Schiedsverfahren. Diese Bestimmungen fallen laut EuGH in die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten.²⁵ Beim EU-Singapur-Vertrag handelte es sich mithin um ein gemischtes Abkommen, das neben der Ratifizierung durch den Rat und das Parlament auch eine nationale Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten erfordert hätte.

In Reaktion auf das EuGH-Urteil trennte die EU-Kommission den Investitionsschutz vom Handelsabkommen mit Singapur ab und lagerte ihn in ein separates Investitionsschutzabkommen aus.²⁶ Ähnlich verfuhr sie bei ihrem Handelsabkommen mit Vietnam, das ebenfalls durch ein separates Investitionsschutzabkommen ergänzt wurde.²⁷ Im Fall des 2019 in Kraft getretenen Handelsabkommens mit Japan lagerte die Kommission den Investitionsschutz ebenfalls aus und führte darüber Verhandlungen mit der japanischen Regierung, die bisher jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.²⁸

Etwas anders ging die Kommission mit dem EU-Kanada-Abkommen CETA um. Nach der Zustimmung durch den Rat der EU und das Europaparlament wird CETA bereits seit September 2017 vorläufig angewendet, allerdings mit Ausnahme einiger Vertragsbestandteile, darunter der Investitionsschutz und das Investor-Staat-Schiedsverfahren.²⁹ Das heißt: Vorläufig angewendet werden nur die in die ausschließliche EU-Zuständigkeit fallenden Teile von CETA. Erst nach der vollständigen Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten würden auch die bisher ausgeklammerten

²⁵ European Court of Justice: Opinion 2/15 of the Court (Full Court), 16 May 2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190727&doclang=EN>

²⁶ European Commission: EU-Singapore Free Trade Agreement and Investment Protection Agreement: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/singapore/eu-singapore-agreement_en

²⁷ European Commission: EU-Vietnam Trade Agreement and Investment Protection Agreement: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/vietnam/eu-vietnam-agreement_en

²⁸ European Commission: EU-Japan Economic Partnership Agreement: <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/content/eu-japan-economic-partnership-agreement>

²⁹ European Commission: The EU-Canada agreement explained: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/canada/eu-canada-agreement/agreement-explained_en#provisional-application

Abkommensteile wie der Investitionsschutz in Kraft treten. Allerdings steht die Ratifizierung bislang in mehreren Mitgliedstaaten noch aus.

4. ICS mit Mexiko und Chile: Reform oder Kosmetik?

Die EU hat mit ihrem Investitionsgerichtssystem ICS eine Reform der traditionellen ISDS-Verfahren entwickelt, die sie nun in ihre Handels- und Investitionsabkommen integriert. Um die Reichweite dieser Reform einschätzen zu können, erfolgt zunächst eine Beschreibung der wichtigsten Charakteristika des ISDS-Systems. Daran schließt sich eine Analyse der bedeutendsten Unterschiede zwischen den traditionellen Investor-Staat-Verfahren und dem Investitionsgerichtssystem an.

4.1. ISDS: Weite Schutzstandards und intransparente Verfahren

Die in Investitionsschutz- und Handelsabkommen enthaltenen Investitionsregeln umfassen in der Regel Definitionen der geschützten Investitionen und der Investorengruppen, die die ISDS-Verfahren nutzen dürfen. Üblich ist dabei ein recht breiter Investitionsbegriff, der alle Arten von Vermögen einschließt: neben dem Kauf von Unternehmen oder Land auch den Erwerb von Wertpapieren, Patenten, Konzessionen oder Lizenzen. Zu den geschützten Investorengruppen zählen meist natürliche Personen sowie Unternehmen aller Art, darunter auch Zweckgesellschaften oder Holdings, die Konzerne zum Zweck der Kosten- oder Steuervermeidung gründen.

Hinzu kommen vor allem in Handelsabkommen Vorschriften zur Liberalisierung von Investitionen, die bestimmte Marktzugangsaufgaben und Leistungsanforderungen verbieten. Zu den grundsätzlich verbotenen Marktzugangsaufgaben in den geplanten EU-Abkommen mit Mexiko und Chile gehören etwa Beschränkungen der Zahl ausländischer Unternehmen, der Höhe ausländischer Kapitalbeteiligungen oder Auflagen, die Unternehmen die Gründung von Joint Ventures mit lokalen Firmen vorschreiben. Grundsätzlich verbotene Leistungsaufgaben sind beispielsweise staatliche Vorschriften, die die Niederlassungen europäischer Konzerne in Mexiko und Chile zur Verwendung inländischer Vorprodukte oder zum Technologie- und Wissenstransfer verpflichten.³⁰

Die spezifischen Regeln zum Investitionsschutz wiederum umfassen sowohl materielle Investitionsstandards als auch prozedurale Regeln für die Durchführung von Schiedstribunalen. Zu den materiellen Investitionsstandards in BITs und

³⁰ Advanced Framework Agreement, Article 17.8, Market access sowie Article 17.12, Performance requirements; Modernised Global Agreement, Chapter XX, Investment, Article 7, Market Access sowie Article 9, Performance Requirements

Handelsabkommen gehören der grundsätzliche Schutz vor „direkter“ und „indirekter Enteignung“. Diese Standards schränken die Gründe ein, mit denen Regierungen eine Enteignung rechtfertigen können, und schreiben für den Enteignungsfall meist eine „sofortige, angemessene und effektive Entschädigung“ vor.

Die in ISDS-Verfahren geforderten und von den Tribunalen festgesetzten Entschädigungen übersteigen jedoch oftmals in erheblichem Maße den Wert der Investitionen – etwa durch großzügige Berücksichtigung entgangener Gewinne. Mangels verbindlicher Berechnungsvorschriften verfügen die Investitionstribunale über einen Spielraum bei der Kalkulation der Entschädigung, die sie festsetzen.³¹

Der Investitionsstandard der „indirekten Enteignung“ ist sehr weit auslegbar. Er betrifft diverse staatliche Maßnahmen, die den Wert einer Investition mindern können, ohne in verbriefte Eigentumsrechte einzugreifen. Zu solchen Maßnahmen zählen etwa staatliche Auflagen zum Umwelt-, Gesundheits- oder Arbeitsschutz, für die Investor:innen bereits häufig Entschädigungen in ISDS-Verfahren erstreiten konnten. Ähnlich weite Interpretationen erlaubt die „faire und gerechte Behandlung“ (fair and equitable treatment – FET), der meist genutzte Investitionsstandard in ISDS-Verfahren. Nach den Urteilen mehrerer Investitionstribunale gewährt er Investor:innen das Recht auf ein „stabiles und vorhersehbares Regulierungsumfeld“. Sollte deren „legitime Erwartung“ auf rechtliche Kontinuität beeinträchtigt werden, dürfen sie klagen.³² Durch diese Klausel werden demokratisch beschlossene Gesetzesnovellen oder neue Vorschriften grundsätzlich angreifbar.

Die materiellen Investitionsstandards haben zahlreiche Kritik aus der Zivilgesellschaft und von juristischen Fachverbänden hervorgerufen. Der Deutsche Richterbund etwa betrachtet die materiellen Investitionsstandards als zentrales Defizit des ISDS-Systems, da ihnen eine Rechtsgrundlage fehle: „Das internationale Investitionsschutzrecht zeichnet sich durch fehlende materiell-rechtliche Grundlagen aus“, so seine Kritik. Bisher sei es nicht gelungen, die Rechte ausländischer Investor:innen auf internationaler Ebene oder durch Parlamente verbindlich festzuschreiben „und dem Investitionsschutz damit eine verlässliche, demokratisch legitimierte Grundlage zu verschaffen“. Stattdessen sei ein System entstanden, „welches sich sein materielles Recht selbst schafft“. ³³ In diesem System aber herrsche selbst über die Bedeutung wesentlicher Grundsätze große Unsicherheit, was sich in der breiten Auslegung der Investitionsstandards zugunsten von Investor:innen widerspiegele.

Auch die prozeduralen Regeln des ISDS-Systems stehen in der Kritik. Üblicherweise werden die privaten Tribunale aus drei Schiedspersonen zusammengestellt. Jede

³¹ Jonathan Bonnitcha/Sarah Brewin: *Compensation Under Investment Treaties*, IISD, IISD Best Practice Series, November 2020: <https://www.iisd.org/system/files/publications/compensation-treaties-best-practices-en.pdf>

³² UNCTAD: *Review of 2021 Investor-State Arbitration Decisions: Insights for IIA reform*, IIA Issues Note, Issue 1, July 2023: <https://investmentpolicy.unctad.org/publications/1284/review-of-2021-investor-state-arbitration-decisions-insights-for-ii-a-reform>

³³ Deutscher Richterbund: *Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (COM (2017) 493 endg.)*, Stellungnahme, Nr. 21/17, November 2017: [# 21/17 - Deutscher Richterbund \(DRB\)](#)

Streitpartei benennt eine Vertretung und beide Seiten wählen einen Vorsitz. Die Schiedspersonen arbeiten oftmals in internationalen Anwaltskanzleien und haben aufgrund der hohen Honorare einen starken finanziellen Anreiz für eine konzernfreundliche Auslegung der Investitionsstandards. Je häufiger Konzerne Klagen einreichen, umso mehr lukrative ISDS-Mandate winken ihnen. Zudem gibt es zahlreiche Interessenkonflikte, da die Anwält:innen in wechselnden Rollen in ISDS-Verfahren auftreten können, mal als Rechtsvertreter:in einer Partei, mal als Schiedsrichter:in. Auf diese Weise können Anwält:innen von den Urteilen profitieren, die sie selbst als Schiedsrichter:innen in früheren ISDS-Verfahren gefällt haben.³⁴

Investor:innen haben gute Chancen, ihre Interessen mit Hilfe der Schiedsribunale durchzusetzen, sei es durch ein Urteil zu ihren Gunsten, sei es durch einen Vergleich oder durch eine außerschiedsgerichtliche Einigung, in deren Folge sie ihre Klage zurücknehmen. Von den 890 bekannten ISDS-Verfahren, die zwischen 1987 und 2022 abgeschlossen wurden, profitierten die Klagenden in fast zwei Dritteln der Fälle. In 28 Prozent der Verfahren entschieden die Tribunale zu ihren Gunsten, in 19 Prozent erreichten sie einen Vergleich und in 14 Prozent konnten sie ihre Klage fallen lassen, weil es zum Beispiel zu einer außergerichtlichen Einigung kam.³⁵ Hinzu kommen die Möglichkeiten, bereits durch Klageandrohungen unliebsame Gesetze oder Verordnungen zu verhindern.



Intransparenz und Geheimhaltung (Symbolbild).
Bild: motortion | stock.adobe.com

Die Schiedsribunale arbeiten überaus intransparent und die Streitparteien können die Veröffentlichung aller Dokumente untersagen, obgleich die Verfahren oftmals von großem öffentlichen Interesse sind. Zudem sind die Schiedssprüche häufig überaus inkonsistent. Dies führte schon dazu, dass die Tribunale vollständig

konträre Interpretationen über die substanzielle Bedeutung von zentralen Standards wie der „fairen und gerechten Behandlung“ vorgenommen haben. Auch fällten sie einander widersprechende Urteile bei parallelen Klagen von Investor:innen gegen ein und dieselbe Regierungsmaßnahme.³⁶ Dennoch gelten die Schiedssprüche mit unmittelbarer Wirkung, denn die ISDS-Verfahren sehen keine Berufungsinstanz vor.

³⁴ Eberhardt, Pia/Olivet, Cecilia: Profiting from Injustice: How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom, Corporate Europe Observatory/Transnational Institute, Brüssel/Amsterdam, November 2012: <https://corporateeurope.org/en/international-trade/2012/11/profitting-injustice>

³⁵ UNCTAD: World Investment Report 2023 – Investing in Sustainable Energy for All, Genf 2023, S. 79: https://unctad.org/system/files/official-document/wir2023_en.pdf

³⁶ Siehe: Arato, Julian et al.: Parsing and Managing Inconsistency in Investor-State Dispute Settlement, 21 Journal of World Investment and Trade (2020), Brooklyn Law School, Legal Studies Paper, 631: <https://ssrn.com/abstract=3522483>; sowie: Johnson, Lise/Sachs, Lisa: Inconsistency's Many Forms in Investor-State Dispute Settlement and Implications for Reform, Columbia Center on Sustainable Investment, CCSI Briefing Note, November 2018: https://ccsi.columbia.edu/sites/default/files/content/docs/publications/Inconsistencies_ISDS_Briefing-Note_11.28.18.pdf

Sie sind entsprechend sofort vollstreckbar, was ein großes Risiko für die öffentliche Hand darstellt.

Es gibt eine Reihe von Institutionen, die die Durchführung der ISDS-Verfahren anbieten, darunter die UN-Kommission für internationales Handelsrecht UNCITRAL (United Nations Commission for International Trade Law), das bei der Weltbank in Washington angesiedelte ICSID (International Center for the Resolution of Investment Disputes), die International Chamber of Commerce (ICC) in Paris, die Stockholm Chamber of Commerce (SCC) oder der Ständige Schiedshof in Den Haag (Permanent Court of Arbitration – PCA). Die meisten der bekannten ISDS-Fälle wurden allerdings von ICSID-Tribunalen verhandelt.

4.2. ICS: eine punktuelle, aber keine substanzielle Reform

Die EU-Kommission geht davon aus, einige der Schwächen des ISDS-Systems mit dem von ihr entwickelten Investitionsgerichtssystem ICS beheben zu können. Das erste Handelsabkommen mit diesem System ist CETA, das EU-Abkommen mit Kanada. Daneben verankerte es die EU in den Investitionsabkommen mit Singapur und Vietnam. Auch die veröffentlichten Entwürfe der „modernisierten“ Abkommen mit Mexiko und Chile enthalten das ICS. Zwar gibt es im Detail einige kleinere Unterschiede, doch die wesentlichen Grundzüge des ICS finden sich in allen diesen Verträge wieder. Doch welche Neuerungen sieht das Investitionsgerichtssystem gegenüber den traditionellen ISDS-Verfahren vor? Und werden durch ICS zentrale Kritikpunkte an den Investor-Staat-Verfahren obsolet?

Eine wesentliche Neuerung, die sich auch in den Abkommen mit Mexiko und Chile wiederfindet, betrifft die Auswahl der Mitglieder des dreiköpfigen Schiedstribunals. Während diese bei ISDS-Verfahren von den Streitparteien benannt werden dürfen, sollen sie beim ICS aus einem Kreis von neun Schiedspersonen ausgewählt werden, die ein bilaterales Aufsichtsgremium des Abkommens ernennt (Joint Council im Fall des EU-Mexiko-Abkommens, Joint Committee im Fall des EU-Chile-Abkommens). Drei der Personen sollen aus einem EU-Mitgliedstaat kommen, drei aus den Partnerländern (Mexiko bzw. Chile) und weitere drei aus Drittstaaten. Aus diesem Personenkreis wird für einen konkreten Streitfall das dreiköpfige Tribunal nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Bei mehreren Streitfällen soll es eine Rotation der Schiedspersonen geben.

Um ihre Verfügbarkeit sicherzustellen, erhalten die Schiedspersonen eine monatliche Vergütung, die um weitere Gebühren für die anfallende Arbeit in einem konkreten Tribunal ergänzt wird. Auf diese Weise soll die bei traditionellen ISDS-Verfahren kritisierte mangelnde Unabhängigkeit der Schiedspersonen und ihre Neigung, zugunsten von Investor:innen zu entscheiden, überwunden werden. Doch aufgrund der hohen Tagessätze der Investitionsverfahren, diese liegen derzeit bei 3.000 US-

Dollar, bleibt ein starker Anreiz, zugunsten von Investor:innen zu entscheiden, um weitere Fälle anzuziehen.³⁷ Denn auch unter dem ICS sind nur ausländische Investor:innen klageberechtigt.

Hinzu kommen die unzureichenden Anforderungen an die Qualifikation der Schiedspersonen. Nach den ICS-Regeln sollen sie in ihrem Heimatland für das Richteramt qualifiziert oder Jurist:innen von „anerkannter Kompetenz“ sein und über Expertise im Völkerrecht verfügen. Als wünschenswert werden daneben Erfahrungen im Handels- und Investitionsrecht und in Investitionsschiedsverfahren genannt. Doch werden keine Kenntnisse des innerstaatlichen Rechts (etwa des Sozial- oder Umweltrechts) verlangt. Damit aber besteht die Gefahr, dass vornehmlich Expert:innen des internationalen Investitionsrechts benannt werden, denen die Kenntnisse zur angemessenen Bewertung des nationalen Rechts fehlen – ein häufiges Defizit der Urteile in ISDS-Verfahren.

Eine weitere Neuerung des ICS ist die Einrichtung eines ständigen Berufungstribunals, das aus sechs Schiedspersonen bestehen soll, zwei aus Mitgliedstaaten der EU, zwei aus den Partnerländern (Chile bzw. Mexiko) und wiederum zwei aus Drittstaaten. Aus diesen werden ebenfalls nach dem Zufallsprinzip und rotierend drei Personen für einen konkreten Berufungsfall zusammengestellt. Ähnlich wie beim Tribunal der ersten Instanz sollen die Schiedspersonen der Berufungsinstanz eine monatliche Vergütung zuzüglich weiterer Zahlungen für die Arbeit in einem konkreten Streitfall erhalten.

Die Berufungsinstanz stellt sicher eine Verbesserung gegenüber den traditionellen ISDS-Verfahren dar, weil so die Urteile immerhin einer Überprüfung unterzogen werden können. Die Inkonsistenz der Schiedssprüche und die große Unsicherheit über den Ausgang eines Verfahrens könnten sich auf diese Weise womöglich verringern lassen. Allerdings wird diese Möglichkeit durch die Anreizstruktur konterkariert, die bei der Berufungsinstanz ebenfalls hohe Tagessätze für die Arbeit an konkreten Streitfällen vorsieht. Der Anreiz, zugunsten von Investor:innen zu entscheiden, um möglichst viele Klagen zu generieren, bleibt daher auch in Berufungsverfahren bestehen.

Problematisch ist ferner, dass auch die Schiedspersonen in Berufungstribunalen keine Qualifikationen im innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien mitbringen müssen. Damit bleibt der Bias zugunsten der Auswahl von Schiedspersonen mit Kenntnissen vornehmlich des internationalen Investitionsrechts bestehen. Damit besteht das Risiko, dass auch in den Berufungsverfahren Gemeinwohlinteressen ein viel zu geringes Gewicht beigemessen wird.

Ein weiteres Defizit betrifft die intransparente Arbeitsweise von Schiedspersonen, die durch den Joint Council (beim EU-Mexiko-Abkommen)³⁸ bzw. Joint Committee (beim EU-

³⁷ Die EU-Abkommen mit Chile und Mexiko verweisen für die Bestimmung der Höhe der Gebühren, die an die Schiedspersonen zu zahlen sind, auf die entsprechenden Regularien des ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes). Dieses setzt die Tagessätze derzeit mit 3.000 US-Dollar an. Siehe: <https://icsid.worldbank.org/resources/content/arbitrators/claims-for-fees-and-expenses>

³⁸ Siehe: European Commission: Modernisation of the Trade part of the EU-Mexico Global Agreement, SECTION [X]: RESOLUTION OF INVESTMENT DISPUTES, Article 11, Tribunal: <https://circabc.europa.eu/ui/group/09242a36-a438-40fd-a7af-fe32e36cbd0e/library/9f9e6630-7c43-49df-8a5f-653a23839b94/details>

Chile-Abkommen)³⁹ berufen werden. Der Joint Council und das Joint Committee setzen sich aus Regierungsvertreter:innen der EU und ihrer jeweiligen Partnerländer zusammen; ihnen obliegt die Auswahl der Schiedspersonen.⁴⁰ Doch die Investitionskapitel der Abkommen enthalten kein Verfahren, wie die Bestellung der Schiedspersonen erfolgen oder deren Eignung und Qualifikation nachgewiesen werden soll. Auch gibt es kein Verfahren, wie die Entscheidungen des Joint Councils (bzw. des Joint Committees) überprüft werden könnten.

So fehlen Vorkehrungen, die es den Parlamenten der Vertragsparteien oder der interessierten Öffentlichkeit ermöglichen würden, sich über die Entscheidungen dieser Gremien zu informieren oder auf deren Beratungen durch Stellungnahmen Einfluss auszuüben. Dies ist umso problematischer, da der Joint Council (bzw. das Joint Committee) nicht nur die Benennung von Schiedspersonen vornehmen, sondern auch Entscheidungen über die Interpretation von Vertragsregeln treffen kann (etwa zu den Investitionsstandards). Solche Entscheidungen sind für die Schiedstribunale unter dem ICS bindend.

Daneben enthält das ICS auch in materieller Hinsicht einige Präzisierungen zum Recht auf Regulierung und zu den Investitionsstandards. So bestätigen die Vertragsparteien in einem Artikel das Recht zur Regulierung, um „legitime“ öffentliche Ziele zu erreichen, darunter den Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Bereitstellung sozialer Dienstleistungen.⁴¹ Allerdings schützt dieser Artikel weder vor Klagen gegen einzelne Maßnahmen, die mit Verweis auf diese Ziele ergriffen wurden, noch vor Schiedssprüchen, die den Kläger:innen folgen. Ein wirkungsvoller Schutz der öffentlichen Regulierungsinteressen wäre nur durch eine Ausnahmeklausel möglich gewesen (sog. carve-out), die sämtliche Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse ergriffen werden, von den Investitionsschutzregeln ausnimmt.

Daneben versucht das ICS den meist genutzten und expansiv ausgelegten Investitionsstandard der „fairen und gerechten Behandlung“ (fair and equitable treatment – FET) zu präzisieren. Dazu listen die Investitionsschutzkapitel der beiden Abkommen Regierungsmaßnahmen auf, die einen Bruch des FET-Standards darstellen sollen, darunter die „Verweigerung von Rechtsmitteln, „manifeste Willkür“ oder „gezielte Diskriminierung“.⁴² Auch diese Begriffe sind jedoch wieder überaus interpretationsfähig und geben lediglich Formulierungen wieder, die Schiedstribunale bereits in ihren Urteilen verwendet haben. Die Liste stellt insofern keine Eingrenzung der Bedeutung des Standards dar. Hinzu kommt, dass sie nicht abgeschlossen ist.

³⁹ Siehe: European Commission: ADVANCED FRAMEWORK AGREEMENT BETWEEN THE EUROPEAN UNION AND ITS MEMBER STATES, OF THE ONE PART, AND THE REPUBLIC OF CHILE, OF THE OTHER PART, Annex 1 (Part 3) of 2, Article 17.34, Tribunal of first instance: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2023\)431&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2023)431&lang=en)

⁴⁰ Siehe Advanced Framework Agreement, Article 40.2, Joint Committee

⁴¹ "The Parties affirm the right to regulate within their territories to achieve legitimate policy objectives, such as the protection of public health, social services, education, safety, the environment, including climate change, public morals, social or consumer protection, privacy and data protection, or the promotion and protection of cultural diversity." Siehe: Advanced Framework Agreement, Article 17.3, Right to regulate

⁴² Advanced Framework Agreement, Article 17.17, Treatment of investors and covered investments; Modernised Global Agreement, Chapter XX, Investment, Article 15, Treatment of Investors and of Covered Investments

Weitere Regierungsmaßnahmen können insofern ebenfalls als Bruch des FET-Standards akzeptiert werden. Zudem räumen die Abkommen dem Joint Council (bzw. Joint Committee) die Möglichkeit ein, Interpretationen von Investitionsstandards vorzunehmen, die für die Tribunale bindend sind. Das heißt: Eine expansive Interpretation des FET-Standards ist auch unter dem ICS noch immer möglich.

Das modernisierte Globalabkommen mit Mexiko ist in dieser Hinsicht besonders problematisch, da es den FET-Standard in einer wichtigen Hinsicht nicht begrenzt, sondern sogar noch ausweitet. So enthält er explizit die Möglichkeit, dass Tribunale bei der Ermittlung möglicher Vertragsverstöße berücksichtigen, ob Regierungen gegen die „legitimen Erwartungen“ von Investor:innen gehandelt haben.⁴³ Mit dieser Klausel kodifiziert das Abkommen eine der weitreichendsten Interpretationen des FET-Standards, die zahlreiche Veränderungen staatlicher Gesetze und Normen durch Investitionsklagen angreifbar macht. In dieser Hinsicht stellt das ICS im Globalabkommen mit Mexiko faktisch eine Verschärfung gegenüber den Formulierungen in bilateralen Investitionsschutzabkommen dar.

Eine weitere Neuerung gegenüber traditionellen ISDS-Verfahren: Das Investitionsgerichtssystem ICS macht einige vage Vorgaben für die Ermittlung der Entschädigungen, zu deren Zahlung Staaten verurteilt werden können. Diese Vorgaben finden sich auch in den Abkommen mit Chile und Mexiko. Danach darf die Entschädigung keine Strafzahlungen umfassen und der monetäre Schadensersatz soll nicht die Höhe der Verluste übersteigen, die die Kläger:innen erlitten haben.⁴⁴ Doch diese Klauseln enthalten keinen Ausschluss der erwarteten Gewinne aus Investitionen. Investitionstribunale beziehen die in der Zukunft liegenden Einnahmen und möglichen Gewinne vielfach in die Entschädigungssummen ein, obgleich sie überaus unsicher sind. Auf diese Weise können die Entschädigungen den Wert der ursprünglichen Investitionen erheblich übersteigen. Die Gefahr ungebührlich hoher Entschädigungen ist daher auch im ICS nicht gebannt.

⁴³ *Modernised Global Agreement, Chapter XX, Investment, Article 15(4)*

⁴⁴ *Advanced Framework Agreement, Article 17.54, Provisional award; Modernised Global Agreement, SECTION [X]: RESOLUTION OF INVESTMENT DISPUTES, Article 29, Award*

Tabelle 1:

Vergleich ISDS und ICS (anhand der EU-Abkommen mit Chile und Mexiko)

ISDS (Investor-State Dispute Settlement)	ICS (Investment Court System)
Exklusive, weitreichende Rechte für Investor:innen mit unpräzisen und weit auslegbaren Investitionsstandards.	Exklusive, weitreichende Rechte für Investor:innen mit z.T. etwas präziser formulierten Investitionsstandards, die dennoch weit ausgelegt werden können.
Keine Pflichten für Investor:innen (etwa zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards)	Keine Pflichten für Investor:innen (etwa zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards)
Kein Klagerecht für inländische Investor:innen, Regierungen oder andere Interessengruppen, die von ausländischen Investitionen betroffen sein können.	Kein Klagerecht für inländische Investor:innen, Regierungen oder andere Interessengruppen, die von ausländischen Investitionen betroffen sein können.
Kein Schutz des Rechts zur Regulierung im Gemeinwohlinteresse.	Bestätigung des Rechts zur Regulierung. Die betreffende Klausel verhindert jedoch weder Klagen noch Schiedssprüche zulasten von Gemeinwohlinteressen, da diese nicht durch eine Ausnahmeregel geschützt sind.
Schiedspersonen werden für jedes Tribunal von den Streitparteien ausgewählt (Regierungen und Investor:innen).	Regierungsvertreter:innen der Vertragsparteien (EU-Chile/EU-Mexiko) wählen eine Liste von neun Schiedspersonen, aus denen für jeden Streitfall ein dreiköpfiges Tribunal nach dem Zufallsprinzip bestimmt wird.
Keine Berufungsinstanz, Schiedssprüche gelten unmittelbar.	Berufungsinstanz, Schiedssprüche der ersten Instanz können überprüft werden.
Anreiz für Schiedspersonen, zugunsten von Investor:innen zu entscheiden, da nur diese klagen dürfen und hohe Honorare in ISDS-Verfahren gezahlt werden.	Schiedspersonen erhalten eine monatliche Festvergütung, die durch weitere Zahlungen für die Arbeit an konkreten Streitfällen ergänzt wird. Aufgrund hoher Honorare bleibt der Anreiz, zugunsten von Investor:innen zu urteilen.
Entschädigungssummen können weit über die getätigten Investitionen hinausgehen.	Zwar gibt es einige Vorgaben für die Ermittlung von Entschädigungen, diese können jedoch unverändert hoch ausfallen, da künftig erwartete Gewinne nicht ausgenommen wurden.
Ein bilaterales System der Streitbeilegung, die nach den Verfahren verschiedener internationaler Institutionen erfolgen kann.	Ein bilaterales System der Streitbeilegung, das künftig durch ein multilaterales Investitionsgericht ersetzt werden soll. Zentrale Kritikpunkte bleiben indes bestehen: fehlende demokratisch gesetzte Rechtsgrundlage, Asymmetrie und Schwächung nationaler Rechtssysteme.

4.3. Multilateraler Investitionsgerichtshof: Legitimation einer Schieflage

Eine weitere Neuerung des ICS ist, dass sich die Partnerländer der EU zur Kooperation verpflichten sollen, um ein multilaterales Investitionsgericht mitsamt Berufungsinstanz zu errichten. Sollte ein multilateraler Mechanismus entstehen, unter dem die Investitionsstreitigkeiten verhandelt werden können, würde er an die Stelle des ICS-Schiedsverfahrens treten. Die betreffenden Vertragsregeln zum ICS würden dann ihre Gültigkeit verlieren. Ebenso könnten auch die ISDS-Verfahren in anderen Handels- und Investitionsabkommen durch das multilaterale Investitionsgericht ersetzt werden, wenn sich die Vertragsparteien dazu entscheiden, dieses Gericht zu nutzen. Die Klausel, die die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit für einen multilateralen Mechanismus verpflichtet, findet sich nicht nur in den EU-Abkommen mit Chile und Mexiko⁴⁵, sondern auch schon in den Verträgen mit Kanada, Singapur und Vietnam.

Die EU-Kommission hat diesbezüglich 2018 ein Verhandlungsmandat durch den Rat der EU erhalten. Dieses ermächtigt sie, Verhandlungen über eine Konvention für einen multilateralen Investitionsgerichtshof zu führen (Multilateral Investment Court – MIC).⁴⁶ Gespräche zu diesem Thema finden derzeit im Rahmen der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht UNCITRAL statt. Im Rahmen einer UNCITRAL-Arbeitsgruppe beraten die UN-Mitglieder über verschiedene Reformen des ISDS-Systems, einschließlich des Vorschlags für einen permanenten multilateralen Investitionsgerichtshof.⁴⁷ Diese Gespräche blieben bisher jedoch ohne Ergebnis.

Von zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen indes wird die Notwendigkeit eines multilateralen Investitionsgerichtshofs in Frage gestellt. Der Deutsche Richterbund beispielsweise lehnt das Verhandlungsmandat der EU-Kommission ab, da es das grundlegende Defizit – die fehlende materiell-rechtliche Grundlage des internationalen Investitionsschutzes – nicht beseitigt. Das Mandat „zielt auf die Einrichtung eines Gerichts, dem auch weiterhin demokratisch gesetztes Recht als Entscheidungsbasis fehlt“, so der Richterbund. Zudem werde die Machtausübung von Investitionstribunalen „erheblich verstärkt“, wenn sie „zu einem MIC mit ständiger Rechtsprechung, welcher unter einer internationalen Konvention arbeitet, aufgewertet werden“. Da die MIC-Konvention völkerrechtliche Anerkennung erhalte, könnten auch

⁴⁵ Advanced Framework Agreement, Article 17.37, Multilateral dispute settlement mechanisms; Modernised Global Agreement, SECTION [X]: RESOLUTION OF INVESTMENT DISPUTES, Article 14, Multilateral Dispute Settlement Mechanisms

⁴⁶ European Commission: Commission welcomes adoption of negotiating directives for a multilateral investment court, Brüssel, 20.3.2018: https://policy.trade.ec.europa.eu/news/commission-welcomes-adoption-negotiating-directives-multilateral-investment-court-2018-03-20_en

⁴⁷ UNCITRAL: Multilateral Permanent Investment Court: <https://uncitral.un.org/en/multilateralpermanentinvestmentcourt>

nationale Gerichte durch sie gebunden werden. „Dadurch wird der MIC zum Normgeber“, so die Befürchtung des Richterbunds.⁴⁸

Die Umweltrechtsorganisation ClientEarth moniert ebenfalls, dass der MIC die Schwächen des ISDS-Systems keineswegs beseitige. Die Einseitigkeit des Systems, das einzig ausländischen Investor:innen ein Klagerecht einräumt, ohne sie zugleich an Pflichten zu binden, bliebe erhalten. Zudem würde der MIC dieses einseitige System noch legitimieren und zu seiner Ausweitung beitragen. Fraglich sei daneben, ob das multilaterale Investitionsgericht die Inkonsistenz der Schiedssprüche beseitigen könne. Denn dessen inkohärente Rechtsgrundlage – die diversen Investitions- und Handelsabkommen mit ihren vielfältigen Regelungen – würde auch weiterhin widersprüchliche Interpretationen der Investitionsstandards erlauben. ClientEarth empfiehlt Regierungen daher als sinnvollere Lösung, die Zustimmung zu ISDS-Verfahren zu verweigern und Abkommen mit derartigen Investitionsschutzregeln zu kündigen.⁴⁹ Die Europäische Union setzt diese Empfehlung im Bezug auf die Intra-EU-Investitionen mittlerweile um.

5. Mexiko und Chile: Erfahrungen mit dem Investitionsschutz

Die beiden lateinamerikanischen Länder, mit denen die EU modernisierte Handelsabkommen abschließen will, verfügen bereits über einige Erfahrungen mit dem traditionellen ISDS-System. Mexiko ist schon häufig von ausländischen Investor:innen verklagt worden, Chile indes noch in etwas geringerem Maße. Um die möglichen Auswirkungen des ICS in den beiden Abkommen einordnen zu können, werden zunächst der Investitionsbestand und die existierenden Investitionsschutzabkommen zwischen den EU-Mitgliedern und den beiden lateinamerikanischen Staaten dargestellt. Anschließend werden für beide Länder die spezifischen Klagerisiken analysiert, die bei staatlichen Regulierungsmaßnahmen auch von dem reformierten ICS ausgehen können.

5.1. Mexiko: BITs mit EU-Staaten

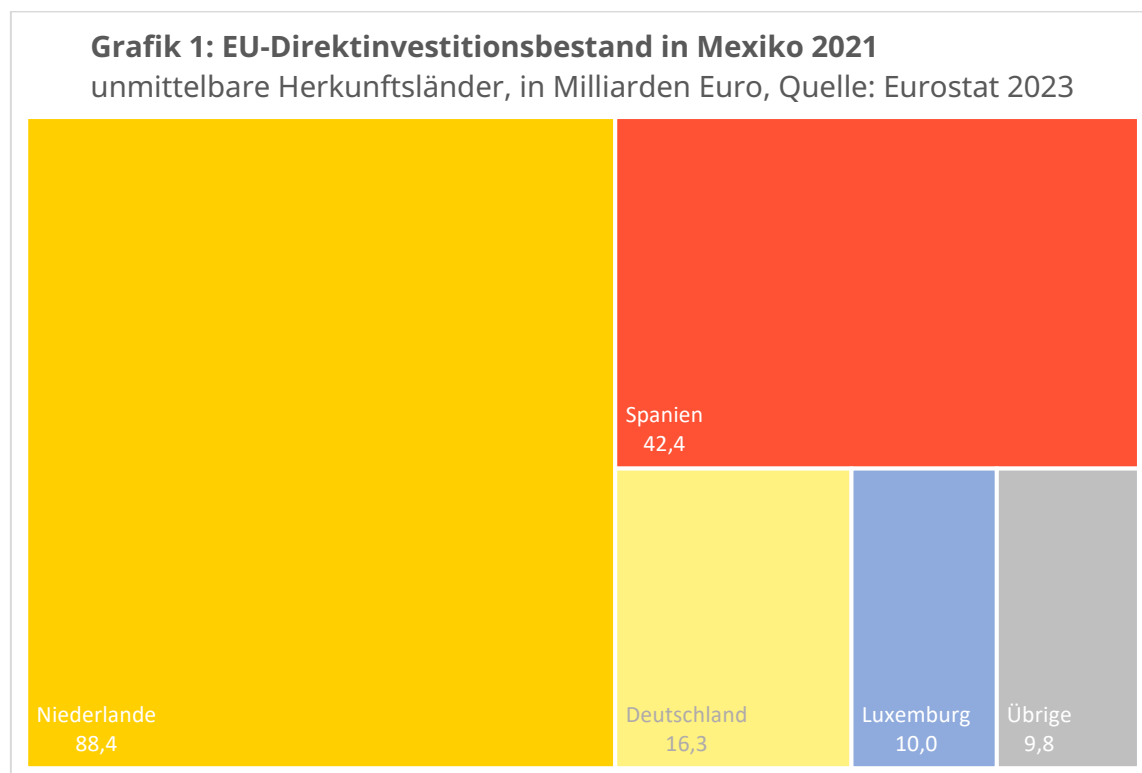
Mexiko gehört zu den Ländern in der Welt, in die beträchtliche Investitionen aus der EU geflossen sind. Der Bestand von EU-Direktinvestitionen in Mexiko belief sich im Jahr 2021 auf rund 170 Milliarden Euro. Weit geringer sind die mexikanischen Investitionen

⁴⁸ Deutscher Richterbund: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (COM (2017) 493 endg.), Stellungnahme, Nr. 21/17, November 2017: [# 21/17 - Deutscher Richterbund \(DRB\)](#)

⁴⁹ Amandine Van den Bergh/Hatti Owens: Towards a more diligent and sustainable system of investment protection, ClientEarth, Legal briefing, March 2019: <https://www.clientearth.org/media/aeykzgen/towards-a-more-diligent-and-sustainable-system-of-investment-protection-ce-en.pdf>

in der EU. Sie betrugen 2021 rund 29 Milliarden Euro.⁵⁰ Das heißt: Das Risiko von potenziellen Streitigkeiten mit EU-Investor:innen ist für Mexiko ungleich größer als das Risiko der EU von Konflikten mit mexikanischen Investor:innen.

Was beim Blick auf die Herkunft der EU-Investitionen überraschen mag: Mit 88,4 Milliarden Euro entfällt über die Hälfte der EU-Direktinvestitionen in Mexiko auf die Niederlande. Mit größerem Abstand folgen Direktinvestitionen aus Spanien und Deutschland sowie – ebenfalls bemerkenswert – aus Luxemburg (siehe Grafik 1).



Eine mögliche Erklärung für den hohen Anteil der Niederlande und Luxemburgs an den EU-Direktinvestitionen sind die Steuer- und Regulierungsvorteile, die diese beiden Länder als Offshore-Finanzzentren spezifischen Unternehmensvehikeln wie Holdinggesellschaften gewähren. Wenn transnationale Unternehmen ihre mexikanischen Investitionen über niederländische oder luxemburgische Zweckgesellschaften abwickeln, können sie deren Gewinne in die europäischen Steueroasen verschieben. Auf diese Weise können sie einen Teil der Steuern und Abgaben sparen, die andernfalls an ihren Produktionsstandorten in Mexiko anfallen würden. Da die Niederlande und Luxemburg zu den weltweit größten Steueroasen zählen, in die multinationale Konzerne ihre Gewinne verlagern, spielen sie auch als

⁵⁰ European Commission: EU trade relations with Mexico. Facts, figures and latest developments: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/mexico_en

unmittelbare Herkunftsländer von EU-Direktinvestitionen eine überproportionale Rolle.⁵¹

Sollte es zu Streitigkeiten mit den mexikanischen Behörden kommen, kann ein Teil der Investor:innen mit Sitz in der EU bereits jetzt auf Investor-Staat-Verfahren zurückgreifen. Diese Möglichkeit besteht für EU-Investor:innen aus 15 EU-Staaten, denn diese haben bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) mit Mexiko abgeschlossen, die die Klage vor den privaten Schiedstribunalen ermöglichen (siehe Tabelle 2). Sollte das modernisierte Globalabkommen der EU mit Mexiko mitsamt den Bestimmungen zum Investitionsschutz in Kraft treten, bekämen zusätzlich Investor:innen aus den 12 übrigen EU-Ländern dieses Klageprivileg. Die Zahl der Länder, aus denen gegen Mexiko ISDS-Klagen angestrengt werden könnten, nähme auf einen Schlag deutlich zu.

Tabelle 2 Mexiko: Bilaterale Investitionsschutzabkommen mit EU-Mitgliedern⁵²				
	Status	Unterzeichnung	In Kraft getreten	Beendigung möglich ab
Slowakische Rep.	In Kraft	26.10.2007	8.4.2009	2019
Spanien	In Kraft	10.10.2006	3.4.2008	2018
Tschechische Rep.	In Kraft	4.4.2002	13.3.2004	2014
Griechenland	In Kraft	30.11.2000	26.9.2002	2032
Schweden	In Kraft	3.10.2000	1.7.2001	2011
Dänemark	In Kraft	13.4.2000	24.9.2000	2010
Italien	In Kraft	24.11.1999	5.12.2002	2032
Portugal	In Kraft	11.11.1999	4.9.2000	2030
Finnland	In Kraft	22.2.1999	30.8.2000	2010
Frankreich	In Kraft	12.11.1998	12.10.2000	2010
Belg-Lux W-Union	In Kraft	27.8.1998	18.3.2003	2033
Deutschland	In Kraft	25.8.1998	23.2.2001	2011
Österreich	In Kraft	29.6.1998	26.3.2001	2011
Niederlande	In Kraft	13.5.1998	1.10.1999	2029

Im Vergleich zu den existierenden BITs könnte das neue Globalabkommen die Erfolgschancen von Investitionsklagen möglicherweise noch erhöhen, da es mit der

⁵¹ Tax Justice Network: The axis of tax avoidance, 28.4.2020: <https://taxjustice.net/reports/the-axis-of-tax-avoidance-time-for-the-eu-to-close-europes-tax-havens/>

⁵² UNCTAD: Investment Policy Hub, International Investment Agreements Navigator, Mexico: <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/136/mexico>

Kodifizierung der „legitimen Erwartungen“ von Investor:innen eine äußerst breite Auslegung des FET-Standards ermöglicht. Sollten ICS-Tribunale diesen breiten Interpretationsspielraum nutzen, könnten regulative Veränderungen in Mexiko oder der EU leicht als Verstoß gegen die „faire und gerechte Behandlung“ ausländischer Investor:innen geahndet werden (siehe Kapitel 4).

Zudem würden sich Mexiko und die EU-Mitgliedstaaten mit der Ratifizierung des neuen Globalabkommens investitionspolitisch noch stärker die Hände binden als mit den BITs. Denn die BITs sind aufgrund ihres engeren Regelungsbereichs leichter kündbar als das weit umfangreichere Globalabkommen mit seinen zahlreichen handelspolitischen Verpflichtungen. Im Rahmen des Globalabkommens wäre es nicht ohne weiteres möglich, gezielt nur die Investitionsschutzregeln aufzukündigen, da für einen solchen Fall Kompensationen in anderen handelspolitischen Bereichen gefordert werden könnten. Mexiko etwa müsste vermutlich mit allen EU-Staaten über Ausgleichsmaßnahmen verhandeln, wenn es den Investitionsschutz kündigen wollte. Dies wäre eine große Hürde, vor der mexikanische Regierungen sicher zurückschrecken.

Die BITs hingegen erlauben je nach den spezifischen Vertragsregeln eine Beendigung des Vertrags nach verschiedenen Fristen. So können derzeit neun der 15 BITs, die Mexiko mit EU-Mitgliedern abgeschlossen hat, aufgrund des Ablaufs der ersten Geltungsfrist von meist zehn Jahren sofort gekündigt werden. Bei den übrigen BITs gilt nach Ablauf der ersten Geltungsfrist meist eine automatische Verlängerung um weitere zehn Jahre, falls eine der Vertragsparteien nicht zuvor eine Kündigung ausspricht. Sie sind daher erst in einigen Jahren kündbar (siehe Tabelle 2).

Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass aufgrund schlechter Erfahrungen die Kündigung von Investitionsschutzverträgen vor allem in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Die UNCTAD zählt in den vergangenen 30 Jahren 569 gekündigte Investitionsschutzabkommen; 70 Prozent davon wurden in den letzten zehn Jahren beendet. In den vergangenen drei Jahren wurden jeweils mehr Investitionsschutzabkommen beendet als neue abgeschlossen, wobei neue Abkommen oftmals Reformen einiger der besonders problematischen Regelungen beinhalten.⁵³ Eine solche gezielte Kündigung von Investitionsschutzvorschriften wäre im Globalabkommen, falls überhaupt, dann nur nach mühsamen Verhandlungen und mit erheblichen handelspolitischen Konzessionen möglich.

⁵³ UNCTAD: *World Investment Report 2023: Investing in Sustainable Energy for All*, Genf 2023: [World Investment Report 2023](#) | UNCTAD

5.2. Mexiko: Klagerisiken durch Energie- und Bergbaureformen

Mexiko hat bereits einige Erfahrungen mit ISDS-Verfahren, da es zu den weltweit am häufigsten beklagten Ländern gehört. Bis zum Jahr 2022 zählt die UNCTAD 41 bekannte ISDS-Fälle gegen Mexiko. Die Dunkelziffer kann indes noch höher sein, da die Verfahren nicht veröffentlicht werden müssen. Umgekehrt haben bisher nur fünf Investor:innen aus Mexiko ISDS-Klagen gegen andere Staaten angestrengt.⁵⁴ In 2023 haben die gegen Mexiko eingereichten ISDS-Klagen noch einmal massiv zugenommen. Allein das bei der Weltbank angesiedelte ICSID weist 10 Klagen aus, die 2023 gegen Mexiko eingereicht wurden.⁵⁵

Hintergrund ist das im Juli 2020 in Kraft getretene US-Mexiko-Kanada-Abkommen USMCA, der Nachfolgevertrag des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA. Wer ein ISDS-Verfahren gegen eine der Vertragsparteien noch nach den alten NAFTA-Regeln anstrengen wollte, musste dies bis Ende März 2023 per Notifizierung ankündigen. Danach gelten die deutlich beschränkten ISDS-Regeln des USMCA.⁵⁶

Kanada etwa erlaubt gar keine ISDS-Verfahren mehr unter dem USMCA. Diese sind nur noch zwischen den USA und Mexiko möglich, allerdings auch hier mit einigen wichtigen Einschränkungen. So genießen US-Investor:innen in Mexiko und mexikanische Investor:innen in den USA nur dann den traditionellen weitreichenden Investitionsschutz mit den einschlägigen Standards, wenn sie über Regierungsverträge mit Bundesbehörden im Bereich der Energie und einiger Infrastrukturen verfügen. Alle anderen Investor:innen dürfen nur dann ISDS-Verfahren anstrengen, wenn sie zuvor den nationalen Rechtsweg im jeweiligen Gastland ausgeschöpft haben. Zudem können sie nur noch bei Verletzung der Nichtdiskriminierungsprinzipien oder bei einer direkten Enteignung eine ISDS-Klage anstrengen.⁵⁷ Das heißt: Die besonders unpräzisen, aber häufig angewandten Standards der „indirekten Enteignung“ und der „fairen und gerechten Behandlung“ können nicht mehr genutzt werden.

Aufgrund dieser Veränderung des investitionspolitischen Rechtsrahmens haben mehrere Investor:innen vor dem Stichtag Ende März 2023 ISDS-Verfahren gegen Mexiko angekündigt oder bereits eingeleitet. Auf diese Weise kommen sie noch in den Genuss der sie stärker begünstigenden NAFTA-Regeln.

Im Vergleich zu den restriktiveren USMCA-Regeln gewähren die europäischen BITs mit Mexiko und das ICS im modernisierten EU-Mexiko-Abkommen ausländischen Investor:innen noch immer weit größere Privilegien. Internationale Anwaltskanzleien

⁵⁴ UNCTAD: Investment Policy Hub, Investment Dispute Settlement Navigator, Mexico: <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/136/mexico/investor>

⁵⁵ ICSID: Cases Database, Respondent: United Mexican States: <https://icsid.worldbank.org/cases/case-database>

⁵⁶ Dattu, Riyaz et al.: NAFTA Chapter 11 (Investments): Time to bring “legacy investment” claims running out soon, ArentFoxSchiff, 8.3.2023: <https://www.afslaw.com/perspectives/international-arbitration-dispute-resolution-blog/nafta-chapter-11-investments-time>

⁵⁷ Casey, Christopher A.: USMCA: Investment Provisions, Congressional Research Service, In Focus, 8. Januar 2020: <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/IF/IF11167>

empfehlen daher nordamerikanischen Unternehmen, die ihre ausländischen Investitionen über Tochter- oder Zweckgesellschaften international strukturieren können, künftig auf andere Handels- und Investitionsabkommen auszuweichen, wenn sie ISDS-Klagen gegen Mexiko anstrengen wollen. Zu den empfohlenen Abkommen gehören etwa die BITs der EU-Mitglieder.⁵⁸ Auch das EU-Mexiko-Abkommen kann künftig für nordamerikanische Unternehmen ein Anreiz sein, ihre Investitionen in Mexiko über EU-Zweckgesellschaften abzuwickeln, etwa Finanzholdings in den Niederlanden oder Luxemburg, den beiden wichtigsten Regulierungsasen in der EU (siehe Kapitel 5.1).

Ein weiterer Grund für die zunehmenden Investitionsklagen gegen Mexiko ist der Versuch der amtierenden Regierung von Präsident López Obrador, einige der Liberalisierungen und Privatisierungen im Energie- und Bergbausektor des Landes wieder zurückzunehmen. So sorgte die Liberalisierung des Energiesektors, die sein Vorgänger Peña Nieto 2013 durchgesetzt hatte, für eine Welle ausländischer Investitionen in die Öl- und Gasförderung, die Stromversorgung und in erneuerbare Energien wie Wind- und Solarkraft. Auch zahlreiche europäische Firmen sind in der mexikanischen Energiewirtschaft aktiv, darunter Total, ENI, Acciona, Iberdrola, Abengoa, Enel, Électricité de France, Vestas und Siemens Energy.



Goldmine in Mineral del Chico, Hidalgo, Mexico. Bild: Nailotl Mendez/Wirestock | stock.adobe.com

⁵⁸ Gusy, Martin F. et al.: *The Investment Treaty Arbitration Review: Unravelling NAFTA and Entering the USMCA Era*, Bracewell LLP, *The Law Reviews*, 21 July 2023: <https://thelawreviews.co.uk/title/the-investment-treaty-arbitration-review/unravelling-nafta-and-entering-the-usmca-era>

Doch seit López Obrador im Dezember 2018 die Präsidentschaft übernommen hat, erfahren ausländische Investor:innen stärkeren Gegenwind. Denn der Präsident setzt sich für eine staatliche Kontrolle der Energiewirtschaft und für die Stärkung von Staatsunternehmen ein, vor allem des Ölkonzerns PEMEX und des Stromkonzerns CFE (Comisión Federal de Electricidad). Seine Politik zielt dabei vor allem auf die Wiedergewinnung nationaler Souveränität, die Sicherung der Selbstversorgung zu bezahlbaren Preisen und die Zurückdrängung des Einflusses transnationaler Energiekonzerne. Obradors Regierung ließ dazu zunächst Auktionen von Ölförderungs- und Stromlieferrechten aussetzen – zwei der wichtigsten Wege des Marktzutritts für ausländische Konzerne.

Zusätzlich nahm die mexikanische Regierung 2021 mehrere Änderungen des Elektrizitätsgesetzes vor, darunter die sogenannten Dispatch-Regeln über die Einspeisung in das Stromnetz. Diese wurden dahingehend modifiziert, dass die Kraftwerke des Staatsunternehmens CFE gegenüber privaten Erzeugern privilegierten Zugang zum Stromnetz bekommen. Ferner änderte die Obrador-Regierung Kriterien für Stromerzeugungsgenehmigungen und die Ausgabe von Zertifikaten für die Produktion sauberer Energie (CEL – Certificado de Energía Limpia), die Erzeugern von Erneuerbaren zugeteilt werden. Alle Stromerzeuger müssen einen staatlich festgelegten Prozentsatz an CELs nachweisen. Produzieren sie zu wenig erneuerbare Energie, müssen sie CELs auf dem Markt zukaufen. Der Wert der CELs spielt eine wichtige Rolle für die Profitabilität von Investitionen in erneuerbare Energie.⁵⁹

Daneben präsentierte die Obrador-Regierung einen Gesetzesvorschlag für Verfassungsänderungen, die dem Staatsunternehmen CFE einen Mindestanteil von 54 Prozent am Stromerzeugungsmarkt garantieren sollten und dem Staat das Recht gegeben hätte, existierende Verträge zur Stromerzeugung und -lieferung mit privaten Unternehmen zu kündigen. Dieser Vorschlag verfehlte jedoch im April 2022 die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit im mexikanischen Kongress.⁶⁰

Allerdings stimmte der Kongress anschließend mit großer Mehrheit einem separaten Gesetzesvorschlag zur Änderung des Bergbaugesetzes zu, der die Lithiumvorkommen des Landes verstaatlicht.⁶¹ Die Regierung gewährt künftig keine neuen Konzessionen für die Lithium-Exploration und -Förderung. Diese Aufgabe obliegt fortan exklusiv dem im August 2022 neu gegründeten Staatsunternehmen LitoMx, das neben der Exploration und Förderung auch den Verkauf übernehmen soll. Die bereits bestehenden Konzessionen ausländischer Firmen für die Lithium-Exploration werden hingegen überprüft. Private Unternehmen sollen in Zukunft nur in Form von Joint Ventures an der Ausbeutung beteiligt werden, wobei LitoMx einen Mehrheitsanteil

⁵⁹ Rousseau, Isabelle: Mexico's Energy Policies During the Presidency of Andrés Manuel López Obrador – Sovereignty and Security, Briefings de l'IFRI, French Institute of International Relations, 9. July 2021: https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/rousseau_mexico_energy_policies_2021.pdf

⁶⁰ Jorgic, Drazen/Graham, Dave: Mexican president's contentious electricity overhaul defeated in Congress, Reuters, 18.4.2022: <https://www.reuters.com/world/americas/mexican-lawmakers-vote-presidents-contentious-electricity-overhaul-2022-04-17/>

⁶¹ Kylie Madry: Changes to Mexico mining law set to nationalize lithium resources, Reuters, 18.4.2022: <https://www.reuters.com/world/americas/changes-mexico-mining-law-set-nationalize-lithium-resources-2022-04-18/>

behält. Auch an Patenten, die die Gemeinschaftsprojekte anmelden, ist LitoMx zu beteiligen.⁶²

Im Sommer 2023 schließlich kündigte Mexiko neun Lithium-Konzessionen des chinesischen Konzerns Ganfeng Lithium. Dieser habe die Mindest-Investitionsauflagen nicht erfüllt, so die Generaldirektion für Minen des mexikanischen Wirtschaftsministeriums. Ein chinesischer Industrievertreter wiederum warnte, Ganfeng könne sich auf das chinesisch-mexikanische Investitionsschutzabkommen stützen und ein ISDS-Verfahren gegen Mexiko anstrengen.⁶³

Daneben traten im Mai 2023 weitere Gesetzesänderungen in Kraft, die auf eine sozial-ökologische Reform des Bergbaus abzielen. Diese wurden von Konzernen scharf kritisiert, von Nichtregierungsorganisationen jedoch unterstützt.⁶⁴ Die Novellierungen betreffen das Bergbaugesetz, das Wassergesetz, das Umweltschutz- und das Abfallgesetz. Alle Bergbaukonzessionen dürfen nur noch durch öffentliche Ausschreibungen statt an die Erstantragsteller vergeben werden. Die Konzessionsdauer verkürzt sich von 50 auf 30 Jahre mit Verlängerungsoption um 25 Jahre und Konzessionäre müssen soziale Folgenabschätzungen ihrer Bergbauprojekte bei den Behörden einreichen.

Um eine Zustimmung zur Landnutzung zu erhalten, müssen Minenunternehmen zusätzlich für die Durchführung von Konsultationen in den betroffenen Dörfern und indigenen Gemeinden aufkommen. Die Gemeinden müssen eine freie, vorherige und informierte Zustimmung zur bergbaulichen Nutzung ihres Landes erteilen. Zudem werden Konzessionäre verpflichtet, fünf Prozent ihrer Gewinne an die betroffenen Gemeinschaften abzuführen. Eine Erteilung von Konzessionen in Naturschutzgebieten oder Regionen mit Wasserknappheit ist künftig untersagt. Ferner erweitert die Reform die Möglichkeiten für die Regierung, Konzessionen zu kündigen, etwa bei Umweltverschmutzungen und Gefährdungen der Arbeitssicherheit.⁶⁵

Die massive Kritik von Unternehmensverbänden an der Bergbaureform rief die einschlägigen internationalen Anwaltskanzleien auf den Plan, die transnationalen Konzernen ihre Beratung über mögliche Rechtsmittel wie Investitionsklagen anbieten. Kundenwarnungen und Briefings über die jüngste Bergbaureform veröffentlichten etwa die Kanzleien Mayer-Brown⁶⁶, Norton Rose Fulbright⁶⁷, King & Spalding⁶⁸, Jones

⁶² Hilaire, Valentine: Future Mexican lithium tie-ups must give govt majority stake: LitoMx CEO, Mining.com, 9.2.2023: <https://www.mining.com/web/future-mexican-lithium-tie-ups-must-give-govt-majority-stake-litiomx-ceo/>

⁶³ Gutiérrez, Fernando: Advierte China: México enfrentará consecuencias si no reconsidera cancelación de concesiones de litio de Ganfeng, Dossier Político, 27.9.2023: <https://dossierpolitico.com/vernoticias.php?artid=287944&relacion=&tipo=Noticias&categoria=1>

⁶⁴ Radwin, Maxwell: Mexico approves mining reforms to protect environment, indigenous people, Mongabay, 2.5.2023: <https://news.mongabay.com/2023/05/mexico-approves-mining-reforms-to-protect-environment-indigenous-people/>

⁶⁵ Siehe: SEGOB, Diario Oficial de la Federación, 8.5.2023: https://www.dof.gob.mx/nota_detalle.php?codigo=5688050&fecha=08/05/2023#gsc.tab=0

⁶⁶ <https://www.mayerbrown.com/en/perspectives-events/publications/2023/05/amendments-to-mexican-mining-and-environmental-laws-a-comprehensive-overview>

⁶⁷ <https://www.nortonrosefulbright.com/en/knowledge/publications/04715af1/major-overhaul-to-mexicos-mining-regulation>

⁶⁸ <https://www.kslaw.com/news-and-insights/mexico-enacts-new-legal-regime-for-mining-concessions>

Day⁶⁹, ArentFox Schiff⁷⁰ und White & Case⁷¹. All diese Kanzleien haben mit den internationalen Investitionsklagen ein lukratives Geschäftsfeld erschlossen und erhoffen sich durch die mexikanische Bergbaureform weitere Mandate.

In ihrer Kundeninformation betreibt etwa die Kanzlei King & Spalding unverhohlene Stimmungsmache gegen die Reform. Sie bezeichnet sie als einen „Blankocheck“, mit dem mexikanische Behörden selektiv entscheiden könnten, welche Minen weiterarbeiten und welchen die Konzessionen gekündigt werden. „Dieser jüngste populistische Akt einer populistischen Regierung könnte sich als Katastrophenrezept für inländische und ausländische Investor:innen in Mexiko erweisen“, so das Fazit der Kanzlei.“⁷²

Derweil verweist die Anwaltskanzlei Jones Day in ihrem Kommentar zur Bergbaureform darauf, dass Mexiko 46 Investitions- und Handelsabkommen unterzeichnet hat, auf die Konzerne mögliche Investitionsklagen stützen können. Akribisch listet die Kanzlei die Investitionsstandards auf, die potenzielle Kläger:innen nutzen könnten, von der „fairen und gerechten Behandlung“ bis zur „indirekten Enteignung“. Und sie erteilt Ratschläge zur optimalen Ausnutzung des internationalen Netzwerks von Investitionsverträgen. Sollte einem Konzern kein geeignetes Investitionsabkommen zur Verfügung stehen, „ist es möglich, die existierende Investition zu restrukturieren“, um auf diese Weise „sicherzustellen, dass eines der Unternehmensvehikel im Konzernverbund den Schutz eines robusten internationalen Vertrags bietet“. Eine solche Restrukturierung müsse nur frühzeitig vorgenommen werden, um von einem Investitionstribunal nicht als illegitimes „treaty shopping“ angesehen zu werden.⁷³

5.3. Chile: BITs mit EU-Staaten

Der Bestand der EU-Direktinvestitionen in Chile belief sich im Jahr 2021 auf 54 Milliarden Euro. Hingegen fielen die chilenischen Direktinvestitionen in der EU mit 4,8 Milliarden Euro weit geringer aus.⁷⁴ Das heißt: Auch Chile trägt ein weitaus größeres Risiko von möglichen Streitigkeiten mit EU-Investor:innen als umgekehrt die EU mit chilenischen Investor:innen. Die wichtigsten unmittelbaren Herkunftsländer der EU-Direktinvestitionen in Chile sind Spanien, die Niederlande und Italien. Auch hier fällt der hohe Anteil der niederländischen Investitionen auf (siehe Grafik 2).

⁶⁹ <https://www.jonesday.com/en/insights/2023/06/mining-reform-in-mexico-amendments-and-impact>

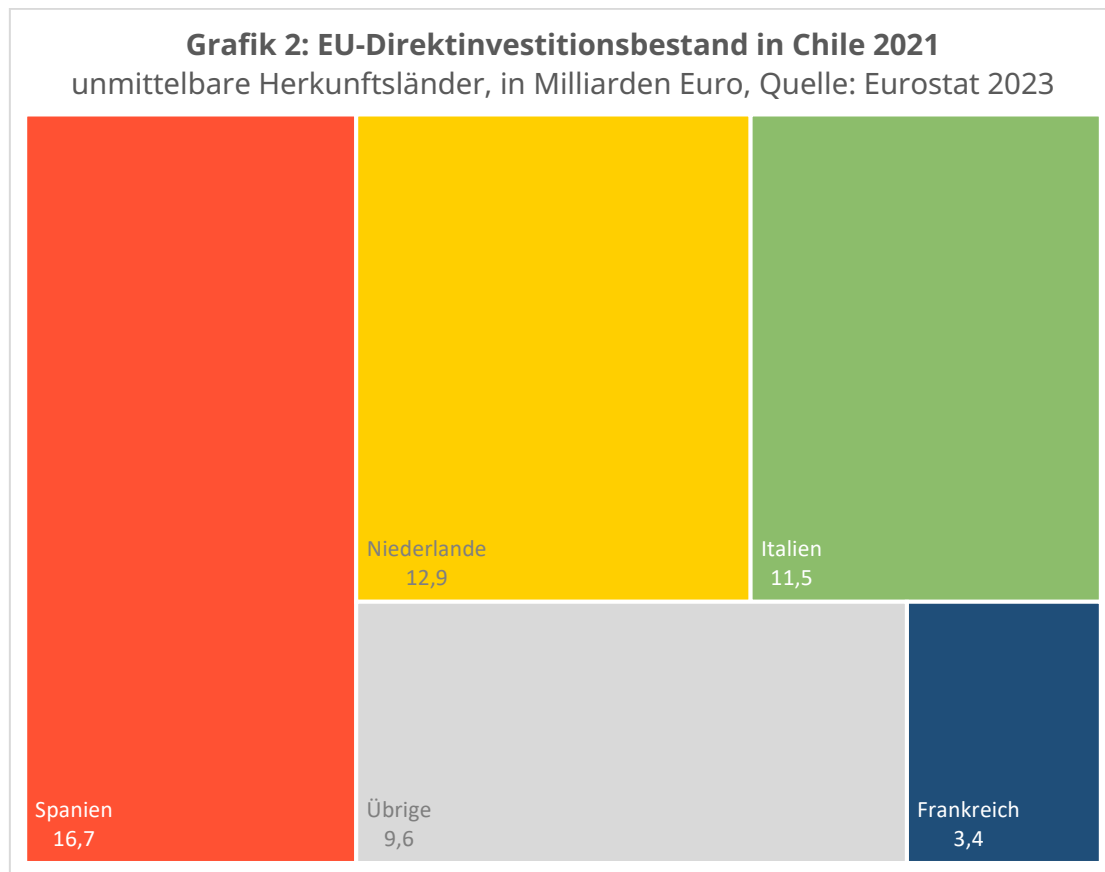
⁷⁰ <https://www.afslaw.com/perspectives/international-arbitration-dispute-resolution-blog/mexicos-new-mining-laws-additional>

⁷¹ <https://www.whitecase.com/insight-alert/1st-update-initiative-to-amend-mining-law>

⁷² <https://www.kslaw.com/news-and-insights/mexico-enacts-new-legal-regime-for-mining-concessions>

⁷³ <https://www.jonesday.com/en/insights/2023/06/mining-reform-in-mexico-amendments-and-impact>

⁷⁴ European Commission: EU trade relations with Chile. Fact, figures and latest developments: https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/chile_en



Dieser kann darauf hindeuten, dass manche Konzerne ihre chilenischen Investitionen ebenfalls über Finanzholdings in den Niederlanden abwickeln und die in Chile erzielten Gewinne in die europäische Finanzoase verschieben. Auf diese Weise können sie Steuern und Abgaben sparen, die andernfalls dem chilenischen Staat zugeflossen wären. Die niederländischen Finanzholdings gehören zu den schädlichsten Unternehmensvehikeln im globalen Steuerwettbewerb.⁷⁵

Auch im Fall Chiles würde sich der Kreis der Investor:innen, die ISDS-Verfahren gegen das südamerikanische Land anstrengen können, deutlich vergrößern, sollte das „fortgeschrittene Rahmenabkommen“ mit der EU (Advanced Framework Agreement – AFA) in Kraft treten. Derzeit genießen Investor:innen mit Sitz in 16 EU-Staaten bereits diese Möglichkeit, da diese Staaten bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) mit Chile abgeschlossen haben. Mit den Niederlanden und Ungarn haben zwei weitere EU-Mitglieder BITs mit Chile unterzeichnet, die mangels Ratifizierung jedoch nie in Kraft getreten sind (siehe Tabelle 3). Bei einem Inkrafttreten des Rahmenabkommens mit seinen Investitionsschutzregeln bekämen mithin zusätzlich Investor:innen aus 11 EU-Ländern das Privileg, ISDS-Klagen gegen Chile einreichen zu können.

⁷⁵ Tax Justice Network: *The axis of tax avoidance*, 28.4.2020: <https://taxjustice.net/reports/the-axis-of-tax-avoidance-time-for-the-eu-to-close-europes-tax-havens/>; Hecking, Claus: *Steuerparadiese Niederlande: Fast so dreist wie Luxemburg*, Spiegel Online, 10.11.2014: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/steueroase-niederlande-locken-danone-saab-gazprom-co-a-1001616.html>

Tabelle 3**Chile: Bilaterale Investitionsschutzabkommen mit EU-Mitgliedern⁷⁶**

	Status	Unterzeichnung	In Kraft getreten	Beendigung möglich ab
Niederlande	Unterzeichnet	30.11.1998	---	
Österreich	In Kraft	8.9.1997	22.10.2000	2010
Ungarn	Unterzeichnet	10.3.1997	---	
Griechenland	In Kraft	10.7.1996	27.10.2002	2017
Polen	In Kraft	5.7.1995	17.1.2000	2015
Rumänien	In Kraft	4.7.1995	27.7.1997	2012
Portugal	In Kraft	28.4.1995	5.2.1998	2008
Tschechische Rep.	In Kraft	24.4.1995	5.10.1996	2011
Kroatien	In Kraft	28.11.1994	15.6.1996	2011
Dänemark	In Kraft	28.5.1993	3.11.1995	2010
Finnland	In Kraft	27.5.1993	1.5.1996	2011
Schweden	In Kraft	24.5.1993	30.12.1995	2015
Italien	In Kraft	8.3.1993	8.2.1995	2025
Belg-Lux Wi-Union	In Kraft	15.7.1992	5.8.1999	2029
Frankreich	In Kraft	14.7.1992	24.7.1994	2004
Deutschland	In Kraft	21.10.1991	8.5.1999	2009
Spanien	In Kraft	2.10.1991	28.3.1994	2004

Chile und die EU-Mitglieder würden sich im Fall der Ratifizierung des neuen Rahmenabkommens ebenfalls stärker die Hände binden als mit den existierenden BITs, die aufgrund ihres geringeren Regelungsumfangs leichter kündbar sind. Wollte Chile gezielt nur die Investitionsschutzregeln des neuen Rahmenabkommens kündigen, würde es Kompensationsforderungen diverser EU-Mitglieder in verschiedenen Handelsbereichen riskieren – eine denkbar hohe Hürde.

Von den derzeit geltenden BITs mit EU-Staaten könnte Chile hingegen 13 sofort kündigen. Lediglich die Investitionsverträge mit Italien und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion sind erst in einigen Jahren kündbar (siehe Tabelle 3). Das Abkommen mit Belgien und Luxemburg verlängert sich nach der ersten

⁷⁶ UNCTAD: Investment Policy Hub, International Investment Agreements Navigator, Chile: <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/countries/41/chile>

zehnjährigen Geltungsperiode jeweils um weitere 10 Jahre, es sei denn, es wird zuvor gekündigt. Das BIT mit Italien verlängert sich nach der ersten zehnjährigen Periode jeweils um weitere 5 Jahre.

5.4. Chile: Klagerisiken durch Privatisierungen, Steuern und Umweltauflagen

Auch Chile hat bereits einige Erfahrungen mit ISDS-Verfahren gesammelt. Allerdings wurden bisher – etwa im Vergleich zu Mexiko – vergleichsweise wenige Investitionsklagen gegen Chile angestrengt, obwohl es das lateinamerikanische Land mit der größten Zahl von Handels- und Investitionsabkommen mit ISDS-Option ist. Die UNCTAD führt sieben ISDS-Verfahren auf, bei denen Chile beklagt wurde. Umgekehrt haben chilenische Investor:innen neun Klagen gegen andere Staaten angestrengt, ausschließlich in Lateinamerika.⁷⁷

Die vergleichsweise geringe Zahl der ISDS-Verfahren gegen Chile führt das Transnational Institute darauf zurück, dass das Land durch eine weitreichende außenwirtschaftliche Öffnung und die konsequente Durchsetzung der Interessen ausländischer Konzerne geprägt ist. Das wirtschaftsliberale Modell, das in der unter der Pinochet-Diktatur 1980 erlassenen Verfassung festgeschrieben ist, wurde bis heute nicht wesentlich verändert. Seit der Diktatur nahm das Land umfassende Privatisierungen im Bergbau, der Energieversorgung, im Bildungs-, Gesundheits- und Rentensystem vor, während es zugleich an hinreichenden staatlichen Regulierungen ausländischer Investitionen mangelt.⁷⁸

Ein erster größerer Bruch in dieser Hinsicht ereignete sich mit den Sozialprotesten, die das Land 2019 und 2020 erschütterten. Hunderttausende gingen gegen Preiserhöhungen im ÖPNV, die unzureichenden Privatrenten und die soziale Ungleichheit auf die Straße. Als sich während der Corona-Pandemie die soziale Krise für viele Menschen abermals zuspitzte, erlaubte der chilenische Kongress, dass die Versicherten zehn Prozent ihrer Spareinlagen aus den privaten Pensionsfonds abziehen dürfen, um ihre Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Der damalige Präsident Chiles, der konservative Sebastian Piñera, hatte sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen, ebenso wie die betroffenen Pensionsfonds.

Vier transnationale Versicherungskonzerne, die diese Pensionsfonds in Chile betreiben, aktivierten daraufhin die Streitschlichtungsmechanismen unter Handels- und Investitionsabkommen, die Chile unterzeichnet hat: die Principal Financial Group, MetLife, Ohio sowie eine Tochter der Zurich Insurance Group. Die

⁷⁷ UNCTAD: Investment Policy Hub, Investment Dispute Settlement Navigator, Chile: <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/41/chile/investor>

⁷⁸ Ghiotto, Luciana/Müller, Bettina: Impactos del sistema de protección de inversiones y arbitraje en Chile – Aportes para el proceso constituyente, Transnational Institute et al., Noviembre 2021: <https://isds-americalatina.org/perfiles-de-paises/chile/>

Streitschlichtungsmechanismen sehen vor, dass vor Einrichtung eines ISDS-Tribunals zunächst Konsultationen unter den Streitparteien stattfinden. Im Fall von Principal und Zurich endeten die Regierungskonsultationen im April 2023 ohne Ergebnis. Die Konzerne haben nun die Möglichkeit, ISDS-Verfahren gegen Chile anzustrengen.⁷⁹

Regierungsmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie sind Auslöser eines weiteren ISDS-Verfahrens gegen Chile. Die französischen Konzerne Groupe ADP und Vinci Airports initiierten im August 2021 eine ICSID-Klage gegen Chile. Gemeinsam verfügen die beiden Konzerne über eine milliardenschwere Konzession zum Betrieb des Flughafens von Santiago de Chile. In dem ICSID-Verfahren verlangen sie Kompensationen vom chilenischen Staat für ihre Verluste, die sie aufgrund der Flugausfälle im Zuge der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen erlitten haben. Das Verfahren dauert noch an.⁸⁰

Auch Klageandrohungen durch ausländische Investor:innen sind in Chile nicht unbekannt. Nachdem Chiles Umweltbehörde den kanadischen Lachsfarmer Cooke Aquaculture 2022 wegen Überproduktion zur Verminderung seiner Lachszucht in einem Nationalpark aufgefordert hatte, reagierte dieser umgehend mit der Drohung einer ICSID-Klage. Das kanadische Unternehmen argumentiert, die Auflage der Umweltbehörde käme einer „regulatorischen Enteignung“ gleich, da es die betroffenen Lachsfarmen schließen müsste. Daher könne es wegen dieser Auflage ein ISDS-Verfahren gegen Chile unter dem ICSID anstrengen. Die Umweltbehörde indes verweist auf die hohen organischen und anorganischen Abfälle, die durch die Überproduktion von Cooke erzeugt werden und die Meeresumwelt in dem Nationalpark bedrohen.⁸¹

⁷⁹ Cárdenas, Leonardo: Principal y Zurich cierran sin acuerdo sus ‘consultas amistosas’ con la Cancillería per perjuicios en adelantos de rentas vitalicias, Pulso PM/La Tercera, 19.4.2023: <https://www.latercera.com/pulso-pm/noticia/principal-y-zurich-cierran-sin-acuerdo-sus-consultas-amistosas-con-la-cancilleria-por-perjuicios-en-adelantos-de-rentas-vitalicias/6STUMECQCFGMXEU2D6R5K4X2XE/>

⁸⁰ IISD: French consortium kicks off an ICSID claim against Chile after USD 37 million loss due to Covid-19 pandemic, Investment Treaty News, 23.3.2023: <https://www.iisd.org/itn/en/2021/03/23/french-consortium-kicks-off-an-icsid-claim-against-chile-after-usd-37-million-loss-due-to-covid-19-pandemic/>; siehe auch: ICSID Case Details: ADP International S.A. and Vinci Airports S.A.S. v. Republic of Chile (ICSID Case No. ARB/21/40: <https://icsid.worldbank.org/cases/case-database/case-detail?CaseNo=ARB/21/40>

⁸¹ Molinari, Christian: Cooke may pursue international arbitration in salmon-farming dispute with Chilean government, SeafoodSource, 8.2.2023: <https://www.seafoodsource.com/news/aquaculture/cooke-may-pursue-international-arbitration-in-salmon-farming-dispute-with-chilean-government>

Des Weiteren nehmen internationale Anwaltskanzleien rechtliche Veränderungen in Chile aufs Korn, von diesen sie hoffen, dass sie zu Aufträgen von betroffenen transnationalen Unternehmen führen könnten. Dazu gehört etwa das neue Gesetz über Bergbausteuern, das der chilenische Nationalkongress im Mai 2023 verabschiedet hat. Der Bergbau ist für Chile ein bedeutender Wirtschaftssektor; das Land ist der größte Produzent von Kupfer und der zweitgrößte von Lithium. Das Gesetz sieht die Einführung einer neuen Bergbauabgabe (Royalty) vor, die vor allem Unternehmen betrifft, die große Kupfermengen produzieren. Die maximale Besteuerung kann durch die Neuregelung bis zu 47 Prozent der Unternehmensgewinne betragen. Während einzelne Bergbaukonzerne die Maßnahme kritisierten, erhofft sich die Regierung zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1,5 Milliarden US-Dollar, die sie teils für Sozialprogramme in Minengebieten verwenden will.



Lithiumfelder in der Atacama-Wüste, Chile. Bild: freedom_wanted | stock.adobe.com

Die Anwaltskanzlei Jones Day widmete dem neuen Gesetz ein „White Paper“, das vor dessen negativen Effekten für ausländische Investor:innen warnte. Diese aber könnten sich auf eines der 52 chilenischen Investitionsabkommen stützen und Schiedsklagen anstrengen, um ihre Gewinne zu schützen. Denn das neue Bergbaugesetz könne als Verstoß gegen verschiedene Investitionsstandards gewertet werden, etwa die „faire und gerechte Behandlung“ oder das Verbot der „indirekten Enteignung“. Jones Day verweist dazu auf ähnliche Steuergesetze lateinamerikanischer Staaten wie

Argentinien, Mexiko und Venezuela, gegen die Entschädigungsklagen vor Schiedstribunalen erfolgreich gewesen waren.⁸²

Ein weiterer Investitionskonflikt in Chile verdeutlicht das Machtgefälle zwischen transnationalen Unternehmen und einer Öffentlichkeit, die unter einer unzureichenden Durchsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten leidet. Im Juli 2019 liefen 2.000 Liter Öl in einer mangelhaft gewarteten Trinkwasseraufbereitungsanlage aus, die von einer chilenischen Tochter des französischen Wasserkonzerns Suez betrieben wurde. Der Unfall löste einen Gesundheitsnotstand aus und die Wasserversorgung in der Stadt Osorno musste für über zehn Tage unterbrochen werden. Daraufhin verhängte die chilenische Sanitäraufsicht eine Millionen-Strafe gegen die Suez-Tochter. In einer anschließenden Volksabstimmung in Osorno stimmten 90 Prozent der Wähler:innen für die Kündigung der Wasserversorgungskonzession mit dem französischen Konzern. Suez jedoch drohte in Reaktion auf diese Maßnahmen mit einer Investitionsklage vor einem internationalen Schiedstribunal.⁸³

Im September 2020 schließlich verkaufte Suez selbst seinen Anteil an dem lokalen Wasserversorger und ging 2022 in einer Fusion im französischen Konzern Veolia auf. Als Menschenrechtsorganisationen im Anschluss versuchten, Suez unter dem neuen französischen Lieferkettengesetz (Loi de Vigilance) zur Erstellung eines unternehmerischen Sorgfaltsplans zu verpflichten, lehnte ein Pariser Gericht ihren Antrag ab. Den Nichtregierungsorganisationen war es laut dem Gericht nicht gelungen, das für die Sorgfaltspflichten zuständige Unternehmen im komplexen Konzernverbund von Suez zu adressieren.⁸⁴

Der Suez-Fall verweist auf die erhebliche Macht transnationaler Unternehmen, die ihre Zuständigkeiten über komplexe Konzernstrukturen verschieben und verschleiern und sich auf diese Weise ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen können. Genau vor diesem Hintergrund forderte der Deutsche Richterbund, dass ein verantwortungsvoller Investitionsschutz mit einer Ausweitung der internationalen Rechtshilfe einhergehen müsse, um ein Gegengewicht zu schaffen. „Investitionsschutz greift bisher nur den Schutz der Investition im Gaststaat auf. Eine überzeugende Regelung des Investitionsschutzes kann jedoch nur gelingen, wenn auch der Gaststaat und seine Bürger äquivalenten Rechtsschutz vor dem Investor erhalten.“⁸⁵

Es sei ein Leichtes für Unternehmen, nach missglückten Investitionen oder kriminellen Handlungen eine Investition zu beenden und Vermögenswerte aus dem Gaststaat abzuziehen, so der Richterbund. Dies habe schwerwiegende Folgen für die dortigen

⁸² Jones Day: *Chile's New Mining Royalty Law: What It Means For Foreign Investors*, White Paper, Juli 2023: [Impact of Chile's New Mining Royalty Law on FDI](https://www.jonesday.com/en/insights/publications/2023/07/19/chile-s-new-mining-royalty-law-what-it-means-for-foreign-investors) | Jones Day

⁸³ International Federation for Human Rights: *Water giant SUEZ is summoned on the basis of duty of vigilance law*, Press release, 7.6.2021: <https://www.fidh.org/en/issues/business-human-rights-environment/questions-answers-water-giant-suez-is-summoned-on-the-basis-of-duty>

⁸⁴ International Federation for Human Rights: *Suez Case (Chile): Court dismisses legal action – The French Duty of Vigilance law gutted of its purpose*, Press release, 2.6.2023: <https://www.fidh.org/en/issues/litigation/litigation-against-companies/suez-case-chile-court-dismisses-legal-action-the-french-duty-of>

⁸⁵ Deutscher Richterbund: *Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (COM (2017) 493 endg.)*, Stellungnahme, Nr. 21/17, November 2017: [# 21/17 - Deutscher Richterbund \(DRB\)](https://www.richterbund.de/Dateien/Stellungnahmen/Stellungnahme_DRB_COM_2017_493_endg.pdf)

Behörden: „Klagen gegen das Tochterunternehmen im Gaststaat können nicht mehr zugestellt, Titel nicht vollstreckt, strafrechtliche Ermittlungen nicht mehr durchgeführt werden.“ Angesichts dieses Machtungleichgewichts sollten Handelsverträge um Kapitel über Rechtshilfe in Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen ergänzt werden. Um ihre Investorenrechte nicht zu verlieren, müssten Unternehmen mit den Behörden des Gastlands auch grenzüberschreitend kooperieren.⁸⁶ Das ICS im Rahmenabkommen mit Chile enthält jedoch keine konkreten Maßnahmen, die das südamerikanische Land im Umgang mit EU-Investor:innen unterstützen könnten, von einer verbindlichen Rechtshilfe ganz zu schweigen.

6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Analyse der Investitionsschutzregeln in den geplanten EU-Abkommen mit Chile und Mexiko zeigt, dass auch das modernisierte Investitionsgerichtssystem (ICS) der EU mit erheblichen Risiken für die Nachhaltigkeit in den Drittstaaten einhergeht. Zwar weist das ICS einige punktuelle Verbesserungen gegenüber den traditionellen ISDS-Verfahren auf, dennoch birgt es unverändert ernstzunehmende Risiken für das staatliche Recht auf Regulierung im öffentlichen Interesse. Das ICS beseitigt vor allem nicht das Privileg ausländischer Investor:innen, exklusiv einen sie strukturell begünstigenden Klageweg zu beschreiten, der allen anderen gesellschaftlichen Gruppen verschlossen ist.

Auch das ICS kann daher die Handlungsfähigkeit von Regierungen einschränken, die regulierend in die Wirtschaft eingreifen wollen, um die sozial-ökologische Transformation ihrer Gesellschaften voranzubringen. Auch die Kosten eines verlorenen ICS-Falls können eine abschreckende Wirkung entfalten, so dass die finanziell schwächeren Regierungen Chiles oder Mexikos von geplanten Regulierungen absehen könnten. Diesen Chilling-Effekt setzen Konzerne auch bewusst gegen die Regierungen Mexikos und Chiles ein, um sich gegen neue staatliche Auflagen im Energie- und Bergbausektor oder im Umwelt- und Ressourcenschutz zu wehren.

Im Fall der EU ist es zudem besonders erklärungsbedürftig, warum sie an ISDS-Verfahren in ihren angestrebten Handelsabkommen mit Partnerländern wie Mexiko und Chile festhält. Denn mit der beschlossenen Kündigung von Intra-EU-BITs und dem angestrebten koordinierten Ausstieg aus dem Energy Charter Treaty unterstreichen die Europäische Kommission und die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten, dass sie ISDS-Verfahren als eine veritable Gefahr für die Rechtsordnung der EU und ihrer Mitglieder ansehen. Vor diesem Hintergrund stellt sich noch einmal dringlicher die Frage, warum sich die EU an die Investor-Staat-Verfahren in Abkommen mit Drittstaaten klammert. Die Gefahr, die das ISDS-System für die europäischen Rechtssysteme darstellt, besteht

⁸⁶ Ebd.

möglicherweise in noch stärkerem Maße in wirtschaftlich schwächeren Staaten, die größere Schwierigkeiten haben, transnationale Unternehmen angemessen zu regulieren und zu kontrollieren.

Vor diesem Hintergrund sollte es vielmehr ein Anliegen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sein, die Rechtssysteme der Länder zu stärken, mit denen europäische Unternehmen Handel treiben oder in denen sie investieren. Zurecht mahnen fortschrittliche Jurist:innen, etwa die des Deutschen Richterbunds, dass ein Investitionsschutz in demokratischen Gesellschaften nur dann akzeptiert werden wird, wenn die Bürger:innen in gleichem Maße vor den möglicherweise schädlichen Folgen der Investitionen transnationaler Konzerne geschützt werden. Genau dieses Schutzinteresse der Allgemeinheit in den Partnerländern der EU blenden die geplanten Abkommen mit Mexiko und Chile jedoch aus.

Angesichts des Machtgefälles zwischen wirtschaftlich schwächeren Regierungen und multinationalen Konzernen, besteht die eigentliche Herausforderung auch für die EU insofern darin, ihren Partnern umfassende Rechtshilfe im Umgang mit Konzernen zu gewähren. Eine solche Unterstützung würde es den dortigen Behörden besser ermöglichen, sich dem Druck internationaler Unternehmen zu erwehren und Entscheidungen zu treffen, die dem Allgemeinwohl und nicht in erster Linie privaten Gewinninteressen dienen. Eine solche Rechtshilfe im Umgang mit ausländischen Investor:innen könnte es beispielsweise erleichtern, Maßnahmen zur Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt, zum Umweltschutz und zur Dekarbonisierung der Produktion gegenüber Konzernen durchzusetzen.

Anstelle der ICS-Verfahren mit ihren unverändert weitreichenden Investitionsschutzstandards sollte sich die EU ergänzend für ein sozial-ökologisches Investment Screening einsetzen, wie es von wissenschaftlicher Seite gefordert wird.⁸⁷ Im Zuge eines solchen Screenings würden EU-Handelspartner wie Mexiko und Chile die Zulassung ausländischer Direktinvestitionen einer staatlichen Prüfung unterziehen, die deren soziale und ökologische Folgen bewertet. Im Gegenzug würde sich auch die EU dazu verpflichten, die Auslandsinvestitionen europäischer Konzerne in den beiden lateinamerikanischen Ländern daraufhin zu prüfen, ob sie ihren sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechen.

Während die Rechtshilfe die Handlungsfähigkeit gegenüber existierenden Investitionen transnationaler Unternehmen stärkt, könnte das Investment Screening eine Grundlage schaffen, um künftige Investitionen stärker an Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Beide Maßnahmen sind grundsätzlich auch unabhängig von den angestrebten Handelsabkommen mit Mexiko und Chile möglich.

⁸⁷ António Cardoso Marques/Rafaela Caetano: *The impact of foreign direct investment on emission reduction targets: Evidence from high- and middle-income countries*, *Structural Change and Economic Dynamics*, Vol. 55, 2020, S. 107-118: <https://doi.org/10.1016/j.strueco.2020.08.005>

Als kontraproduktiv erscheint dagegen die in den neuen Handelsabkommen vorgesehene Verpflichtung Mexikos und Chiles, die EU bei ihrem Versuch zu unterstützen, einen multilateralen Investitionsgerichtshof zu etablieren. Dieser würde im Kern ein einseitiges System legitimieren, das unverändert ausländische Investor:innen gegenüber allen anderen Interessengruppen bevorzugt. Auch das Defizit einer fehlenden, demokratisch definierten materiell-rechtlichen Grundlage des internationalen Investitionsschutzes würde ein multilateraler Investitionsgerichtshof nicht per se beseitigen. Es bliebe bei einem Parallelsystem, das sich seine eigenen, widersprüchlichen Rechtsgrundlagen durch die fortlaufende Spruchpraxis der fallbezogenen Schiedsribunale selbst schafft. Stattdessen sollte sich die EU – ähnlich wie beim Energy Charter Treaty – für ein Ende der diesbezüglichen Verhandlungen im Rahmen der UNCITRAL einsetzen.

Bezogen auf die bestehenden BITs zwischen EU-Mitgliedstaaten und Mexiko und Chile könnte die EU schließlich einen Prozess anstoßen, der den beiden lateinamerikanischen Ländern die Erarbeitung eines Vertrags zur Beendigung dieser BITs anbietet. Die EU-Mitglieder können hierfür auf die Erfahrungen zurückgreifen, die sie mit ihrem Abkommen zur Kündigung der Intra-EU-BITs vom Mai 2020 gemacht haben.⁸⁸

Ein solcher Vertrag würde den EU-Staaten offenstehen, die bereit sind, ihre BITs mit Mexiko und Chile zu beenden. Sukzessive könnten weitere EU-Länder dem Kündigungsvertrag beitreten. Nach diesem Muster könnten anschließend auch andere Drittstaaten dem Vertrag beitreten. Ein Modell für einen solchen multilateralen Vertrag zur Kündigung von Investitionsabkommen haben im Jahr 2019 drei internationale Umweltinstitute vorgelegt.⁸⁹ Er könnte als Orientierung für eine diesbezügliche Initiative der EU dienen.

⁸⁸ European Commission: *EU Member States sign an agreement for the termination of intra-EU bilateral investment treaties*. 5.5.2020: https://finance.ec.europa.eu/publications/eu-member-states-sign-agreement-termination-intra-eu-bilateral-investment-treaties_en

⁸⁹ Güven, Brooke/Johnson, Lise: *Draft Treaty Language: Withdrawal of Consent to Arbitrate and Termination of International Investment Agreements*, Columbia Center of Sustainable Investment/International Institute for Environment and Development/International Institute for Sustainable Development, 15 July 2019: <https://www.iisd.org/sites/default/files/uploads/uncitral-submission-termination-withdrawal-en.pdf>

Impressum

Herausgeber:

Umweltinstitut München e.V.

Goethestr. 20

80336 München

Tel.: +49 89 30 77 49 0

Web: umweltinstitut.org

E-Mail: info@umweltinstitut.org

Autor: Thomas Fritz

München, November 2023

Das Umweltinstitut kämpft seit 1986 für eine artenreiche und vielfältige Umwelt, in der alle ein gutes Leben führen können. Unser Ziel: 100 Prozent Ökolandbau ohne Pestizide und Massentierhaltung und eine zu 100 Prozent erneuerbare Energieversorgung.